



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 05.09.2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPK55-8841-9/19/22

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

2305165020081

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Zahlungspflichtiger

Betrag:

1140,00 EUR

Online-Zahlung: <https://bezahlen-bw.de/lok>

Onlinecode: A50F

paydirekt


PayPal

giropay

VISA

mastercard



 Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 12.12.2022 zum allgemeinen Betretungsverbot im Naturschutzgebiet "Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden"

Ihr Az.:

Sehr geehrter Herr ,

auf den oben genannten Widerspruch, welchen Ihr Mandant, Herr , mit Schreiben vom 22.12.2022 eingelegt, und welchen Sie namens und im Auftrag Ihres Mandanten mit Schreiben vom 06.04.2023 begründet haben, ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 1.140 Euro erhoben.

Begründung:

I.

Im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ befindet sich am Felsen „Badener Wand“, dem westlichsten der insgesamt 20 Battertfelsen, ein traditioneller Horst des streng geschützten Wanderfalken. Nachdem im Jahr 2003 die Wiedersiedlung des Wanderfalken im Naturschutzgebiet erfolgte, wird die „Badener Wand“ seit dem Jahr 2004 vom Wanderfalken als Brutplatz genutzt. Von 2004 bis 2021 fanden (mit Ausnahme von 2005) jährlich Bruten eines Wanderfalkenpaares statt. In den Jahren 2022 und 2023 gab es jeweils nur Brutversuche.

Das Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ ist trotz seiner Ausweisung als Naturschutzgebiet ein mit steigender Tendenz stark frequentiertes Gebiet für Naherholung und Freizeitnutzungen, insbesondere für Natur- und Klettersport, wovon auch die vom Wanderfalken als Brutplatz genutzte „Badener Wand“ einschließlich des Felskopfes und der darunter befindlichen Blockschutthalde betroffen ist.

Zur Minderung des anthropogenen Störpotentials für die Wanderfalken an der „Badener Wand“ wurden ab dem Jahr 2005 in Zusammenarbeit der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe mit dem sog. „Runden Tisch Battert“ (Teilnehmer: Stadt Baden-Baden – Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz, Stadt Baden-Baden – Fachgebiet Forst und Natur, Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg (AGW) im Naturschutzbund (NABU), Arbeitskreis Battert des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV AK Battert), Deutscher Alpenverein e.V. (DAV), Bergwacht Schwarzwald e.V. Ortsgruppe Baden-Baden, Naturschutzbeauftragter der Stadt Baden-Baden, ForstBW, Forstdirektion (Regierungspräsidium Freiburg), Gleitschirmverein Baden e.V.) Schutzmaßnahmen umgesetzt – zunächst in Form von Informationstafeln, eines freiwilligen Kletterverzichts auf der Westseite der „Badener Wand“ während der Brutzeit, lokaler Werbung und Mitgliedersensibilisierung im DAV für die Schutzmaßnahmen sowie Sperrung des Zugangs zur Felsenbrücke durch den Forst, um das Betreten während der Frühjahrsbalz und der Brutzeit zu verhindern. Die Absperrung der Felsenbrücke wurde seit 2005 regelmäßig verstärkt und verbessert (Tür, Überkletterschutz, örtlich vorgelagerte Holzschranken mit Erläuterung des gesperrten

Bereichs). Seit dem 19.04.2017 bestand ein durch Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden geregeltes, räumlich und jahreszeitlich auf den Zeitraum vom 15.01. bis 31.07. beschränktes Betretungsverbot für einzelne Fußwege, die Felsenbrücke und die westliche Hälfte der „Badener Wand“ (Kletterrouten Nrn. 1-14 und ab Eckanstieg Kletterrouten Nrn. 15-17) mit verbesserten Informations- und Verbotstafeln sowie einer verstärkten Kontrolle durch den Ordnungsdienst der Stadt Baden-Baden. Auf Basis einer 2019 beim „Runden Tisch Battert“ getroffenen Vereinbarung wurde die Sperrzone ab 2020 räumlich ausgeweitet (bis Kletterroute 24a), wobei der Ausstieg am Engländertürmchen weiterhin nutzbar war.

Die Bruttätigkeit der Wanderfalken an der „Badener Wand“ wird seit 2004 im Rahmen eines Brutmonitorings durch die AGW im NABU begleitet. Die Ergebnisse des Brutmonitorings zeigen, dass der Bruterfolg an der „Badener Wand“ zunehmend zurückgegangen ist: Während im 10-Jahres-Zeitraum 2008 bis 2017 noch 7 von 10 Bruten erfolgreich waren, waren in den letzten 10 Jahren (2013 bis 2022) nur noch 4 von 10 Bruten erfolgreich, davon in den letzten 5 Jahren nur noch eine (2020: 3 flügge Jungtiere).

Vor dem Hintergrund des sich verschlechternden Bruterfolgs an der „Badener Wand“ sowie des großen Potentials an menschlichen Störfaktoren hat die höhere Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe das Schutzkonzept für den Wanderfalken im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ im Sommer 2021 überarbeitet. Die bisher umgesetzten Maßnahmen zur Beruhigung des Horstumfelds wurden als nicht mehr ausreichend angesehen, und es wurden im neuen Schutzkonzept verschiedene Einzelmaßnahmen abgeleitet: Dazu zählen die Beruhigung der Lebensstätte der Wanderfalken an der „Badener Wand“ durch ganzjährige Sperrung des gesamten Felsens, die Entfernung der Kletterhaken an der Felswand, der Abbau der auf den Felskopf führenden Felsenbrücke, die Beruhigung des Luftraumes über der „Badener Wand“, eine verbesserte Besucherlenkung und Besucherinformation durch neue, mehrsprachige Informationsschilder und Wegesperrungen sowie die Beibehaltung des Monitorings durch die AGW.

Auf Basis des überarbeiteten Wanderfalkenschutzkonzepts ist das Regierungspräsidium Karlsruhe im Herbst 2021 in einen einjährigen Dialogprozess mit den betroffenen Interessenträgern (Stadt Baden-Baden, AGW im NABU, DAV AK Battert, DAV, Schwarzwaldverein, ForstBW, Forstdirektion (Regierungspräsidium Freiburg)) eingetreten. Im Mai 2022 fand ein Spitzengespräch zum Wanderfalkenschutzkonzept mit

den betroffenen Interessenträgern sowie dem NABU Baden-Württemberg, dem Landesnaturschutzverband und dem BUND Baden-Württemberg statt. Als Anregung aus dem Spitzengespräch wurde eine externe fachliche Stellungnahme zum Wanderfalkenschutzkonzept für das Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“, zur Überprüfung der statistischen Signifikanz der Unterschiede beim Bruterfolg am Batteredt zu anderen Brutstandorten im Raum Baden-Baden und Rastatt und zur Frage der Rolle einer natürlichen Prädation durch den Uhu bei Herrn Dr. [REDACTED], Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie Radolfzell, in Auftrag gegeben.

Nach Prüfung der Alternativvorschläge der betroffenen Interessenträger und unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme von Herrn Dr. [REDACTED] wurde im November 2022 entschieden, die im überarbeiteten Wanderfalkenschutzkonzept vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen umzusetzen, wozu u.a. die Beruhigung der „Badener Wand“ durch ganzjährige Sperrung des gesamten Felsens zählt. Zur Umsetzung der ganzjährigen Sperrung der „Badener Wand“ wurde der Erlass einer neuen Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vorgesehen.

Am 12.12.2022 hat die untere Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden eine neue Allgemeinverfügung zum allgemeinen Betretungsverbot im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ erlassen. Diese enthält in Ziffer 1.1 folgende Regelung: *„Der als „Badener Wand“ bezeichnete westlichste Felsen der Gruppe der „Battertfelsen“ sowie die darunter befindliche Blockschutthalde bis zum Blockschutthaldenweg unterliegen einem ganzjährigen Betretungsverbot. Hiervon sind alle Formen des Betretens, insbesondere das Klettern an der Felswand und das Betreten des Felskopfes, erfasst.“* In Ziffer 2 der o.g. Allgemeinverfügung wurde die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Zur Begründung des allgemeinen Betretungsverbots wurde ausgeführt, dass dieses in Anbetracht des sich verschlechternden Erhaltungszustands der lokalen Population gem. § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich sei, um die Beachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz der Wanderfalken an der „Badener Wand“ sicherzustellen. Dies umfasse auch vorbeugende Schutzmaßnahmen im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Das Betretungsverbot sei geeignet, Störungen für die Wanderfalken zu reduzieren und dadurch störungsbedingte Brutabbrüche zu verhindern. Es sei auch erforderlich, da sich die bisherige nur brutzeitliche und räumlich be-

schränkte Sperrung nicht als ausreichend erwiesen habe, um Störungen im Horstumfeld innerhalb der Fluchtdistanz des Wanderfalken von 200 Metern und in deren Folge Brutabbrüche effektiv zu verhindern. Mildere, aber gleich geeignete Mittel seien nicht ersichtlich. Eine bloß temporäre Sperrung mit temporärer Verschraubung der unteren Kletterhaken und Versperrung des Zugangs zur Felsenbrücke sei nicht gleich geeignet, da dabei ein höheres Risiko von einzelnen Zufallsstörungen durch verbotswidrige Besteigung der Wand oder Überwindung der Absperrung der Felsenbrücke verbliebe. Auch die ehrenamtliche Beteiligung an Kontrolle und Information der Kletterer durch die lokalen Klettervereine sei nicht gleich geeignet, da sich in den vergangenen Jahren bereits gezeigt habe, dass eine Vollzeitüberwachung auf freiwilliger Basis nicht zuverlässig organisiert werden und ein Eingreifen von Kontrolleuren erst erfolgen könne, wenn es bereits zu einer Störung gekommen sei. Gleiches gelte für den nur hypothetisch denkbaren Einsatz von Rangern. Das Betretungsverbot sei in Anbetracht der für die Sport- und Freizeitnutzung verbleibenden 19 Felsen, an denen die Schwierigkeitsgrade der „Badener Wand“ (bis Grad 9) geklettert und die Übergabe von Seilen auf Mehrseilrouten zukünftig weiterhin auf kürzeren Strecken geübt werden könne, sowie in Anbetracht der verbleibenden Aussichtspunkte von der Ritterplatte und bei der Bergwachthütte auch verhältnismäßig.

Mit Schreiben vom 22.12.2022, eingegangen beim Regierungspräsidium Karlsruhe am 23.12.2022, hat Ihr Mandant Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 12.12.2022 zum allgemeinen Betretungsverbot im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ eingelegt.

Mit Schreiben vom 06.04.2023, eingegangen bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden am 11.04.2023, haben Sie namens und im Auftrag Ihres Mandanten die Widerspruchs begründung vorgelegt. Zur Begründung des Widerspruchs Ihres Mandanten haben Sie im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die Allgemeinverfügung sei rechtswidrig und verletze die Freiheitsrechte Ihres Mandanten, da Ihr Mandant die Kletterrouten an der „Badener Wand“ wie den „Kuhweg“ und den „Alten und neuen Pforzheimer Weg“ nicht mehr zum Klettern und die „Badener Wand“ nicht mehr als Gipfelziel beim Wandern nutzen könne. Zudem werde das Ziel Ihres Mandanten beeinträchtigt, alle historischen Routen des Battert auf der Website <https://battert.info> zu dokumentieren und dadurch für künftige Generationen zu erhalten. Die „Badener Wand“ sei aufgrund ihrer speziellen Charakteristik (Ausrichtung, Höhe, Beschaffenheit, Absicherung) besonders gut geeignet, um alpines Klettern zu

üben. Gerade im Herbst/Winter sei das für Kletter- und Bergtouren in den Alpen notwendige Kletter-Training im Freien aufgrund der südlichen Exposition und des dort existenten Mikroklimas nur an der „Badener Wand“ gut möglich. Das Gestein an der „Badener Wand“ sei von anderer und besserer Qualität als an den anderen Battertfelsen, weshalb die Steinschlaggefahr dort deutlich niedriger sei. An den anderen Battertfelsen existierten keine zur Übung von alpinem Klettern gleich gut geeigneten Routen mit vergleichbarem Umfang und Schwierigkeitsgrad. Es gebe auch keine anderen, vergleichbaren Kletter- und Übungsmöglichkeiten in einem gut erreichbaren Umkreis im Nordschwarzwald oder in der Pfalz, weshalb Ihr in Ettlingen wohnhafter Mandant aufgrund des Betretungsverbots für die „Badener Wand“ lange Anfahrtswege in Kauf nehmen müsse und das für das alpine Klettern erforderliche Training nicht mehr so oft stattfinden könne.

Es bestünden erhebliche Zweifel daran, ob eine erhebliche Störung im Sinne einer Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Wanderfalken durch das halbjährliche Klettergeschehen an der „Badener Wand“ auch außerhalb der Zeit vom 15.01. bis 31.07. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sei und vorliege. Im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen sei nicht ausreichend und nicht nachvollziehbar dargelegt, dass das Kletter- und Sport- und Freizeitgeschehen die einzige oder maßgebliche Ursache für eine etwaige erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sei. Auffällig sei, dass die behördliche Einschätzung, dass eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population vorliege, maßgeblich auf statistische Werte und als lokale Population lediglich auf das Wanderfalckenpaar, das am Battert brütet, abstelle. Zudem werde auf angebliche regelmäßige Störungen durch menschliche Aktivitäten, insbesondere durch Kletter- und andere Sport- und Freizeitnutzungen an der „Badener Wand“ als ausschlaggebenden Faktor für den schlechten Bruterfolg abgestellt, ohne dass konkrete Belege für solche Störungen durch Menschen vorliegen würden.

Es liege kein Monitoring und keine den üblichen fachlichen Standards entsprechende Begutachtung und Bewertung der daraus zu ziehenden Schlüsse durch versierte, neutral und objektiv tätige Fachgutachter/Ornithologen vor. Wie weit die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter der AGW fachlich auf dem üblichen Niveau von versiert hauptberuflich tätigen Fachgutachtern seien, sei aus den Behördenakten nicht ersichtlich und nicht bekannt. Vielmehr sei ersichtlich, dass die Mitglieder der AGW, auf deren Beobachtungen und Datenerhebungen die Naturschutzbehörden ihre Einschätzung maßgeblich stützten, nicht neutral seien, sondern eine generell ablehnende und negative Haltung gegenüber dem Klettern in der „Badener Wand“ hätten. Eine unabhängige, objektive

und neutrale fachliche Einschätzung dazu, ob weitere Sperrmaßnahmen und ggf. welche im Einzelnen erforderlich und im Hinblick auf das Schutzziel zielführend wären, sei nicht eingeholt worden und liege nicht vor.

Die Wanderfalken seien in der Roten Liste als ungefährdet eingestuft und der Wanderfalkenbestand liege aktuell in Deutschland bei ca. 1.000 Brutpaaren und in Baden-Württemberg bei etwa 260 Revierpaaren. Daraus sei klar ersichtlich, dass eine Störung und nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Wanderfalkenpopulation in Baden-Württemberg im Sinne einer erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vorliege. Nicht nachvollziehbar sei es daher, dass und warum nach der Argumentation der Naturschutzbehörden in der Allgemeinverfügung vorliegend die lokale Population ausschließlich aus dem brütenden Wanderfalkenpaar in dem Horst an der „Badener Wand“ bestehen solle. Die Individuen seien nicht isoliert vorhanden, sondern stünden in einem Bezug zu weiteren Horststandorten und Revieren in der Umgebung und der im Bereich Nordschwarzwald-Baden-Baden-Rastatt und in Baden-Württemberg insgesamt vorhandenen Wanderfalkenpopulation. Dies ergebe sich auch daraus, dass bei dem Brutpaar an der „Badener Wand“ gelegentlich die Partner gewechselt haben und zuletzt 2022 eine Umverpaarung stattgefunden habe.

Im überarbeiteten Wanderfalkenschutzkonzept des Regierungspräsidiums werde nicht erwähnt, dass es trotz bzw. unabhängig von dem nach der bisherigen Allgemeinverfügung von 2017 schon geltenden Betretungs- und Kletterverbot zu den Brutabbrüchen und geringen Bruterfolgen an der „Badener Wand“ gekommen sei. Gleichfalls werde nicht erwähnt, dass die erfolgreichen Zweitbruten in der zweiten Jahreshälfte stattgefunden hätten, also just während desjenigen Zeitraums in dem nach der bisherigen Allgemeinverfügung von 2017 kein Kletter- und Betretungsverbot bestanden habe. Vor diesem Hintergrund sei es nicht nachvollziehbar, warum die Naturschutzbehörde das schlechtere Brut- und Aufzuchtgeschehen aus einem erhöhten Besucheraufkommen in den letzten Jahren ableite.

Das Regierungspräsidium habe bei seiner Einschätzung ebenfalls nicht erwähnt, dass während der Zeiten der Corona-Beschränkungen in den Jahren 2020 bis 2022 eine temporäre Sondersituation vorgelegen habe und dadurch das Freizeit- und Erholungsverhalten der Menschen darauf beschränkt gewesen sei, in der erreichbaren Umgebung Erholung zu suchen und sich sportlich zu betätigen. Dennoch werde von den Naturschutzbehörden eine ganzjährige Sperrung der „Badener Wand“ und ein Abbau der Felsenbrücke insbesondere aufgrund des Geschehens in den letzten vier Jahren als erforderlich angesehen, und zwar ausschließlich zum Schutz eines einzigen Wanderfalken-Revierstandortes an der „Badener Wand“. Dies könne jedoch, nachdem die

Wanderfalken-Brutpaarpopulation in Baden-Württemberg mit rund 260 Brutpaaren über nahezu ein Jahrzehnt stabil geblieben sei, nicht auf die Rechtsgrundlage des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gestützt werden.

Die fachliche Stellungnahme von Herrn Dr. [REDACTED] beruhe nicht auf seinen eigenen Erkenntnissen, sondern stelle lediglich eine Bewertung der nicht neutralen Einschätzungen der AGW und des darauf beruhenden und daraus abgeleiteten Wanderfalkenschutzkonzepts des Regierungspräsidiums dar. Alternative Ursachen oder andere Schutzmaßnahmen seien von Herrn Dr. [REDACTED] nicht diskutiert worden. Insbesondere werde auch dort nicht dargelegt, dass und aus welchen Gründen aus fachlicher Sicht eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen würde.

Ihr Mandant habe drei eigenständige Übersichten erarbeitet, welche Sie in der Anlage zur Widerspruchs begründung vorgelegt haben (Übersicht „Badener Wand-Bruten“, Übersichtstabelle „Badener Wand-Bruten & Reproduktion“, Tabelle „WF-Übersicht-Brutdaten-RA-BAD 2008-2021“). Anhand des Vergleichs der von Ihrem Mandanten erstellten Übersichten mit den von der AGW vorgelegten Daten ergebe sich, dass zu verschiedenen Brutplätzen Fehler oder Ungereimtheiten vorliegen würden. So seien bei den Daten der AGW Bruten als erfolgreich aufgeführt, zu denen jedoch keine Anzahl an Jungen aufgeführt werde und umgekehrt. Nach Auffassung Ihres Mandanten habe in den Jahren 2018 und 2019 eine erfolgreiche Zweitbrut stattgefunden. Hingegen sei bei den Daten der AGW für 2018 und 2019 kein Bruterfolg erfasst. Vom Regierungspräsidium seien die Jahre 2012, 2013 und 2021, in denen eine Brut stattgefunden habe und Jungvögel geschlüpft, aber aus unerfindlichen Gründen verschwunden seien, als Misserfolg gewertet worden. Insoweit stelle sich aber die Frage, inwieweit ein abgeschlossenes Bebrüten mit geschlüpften Jungen nicht bereits einen Bruterfolg darstelle. Aus den Daten der AGW ergebe sich, dass es im Raum Baden-Baden und Rastatt insgesamt 21 Brutplätze gebe, jedoch seien nicht alle diese Brutplätze in die Stellungnahme von Herrn Dr. [REDACTED] eingeflossen. Vom Regierungspräsidium sei für den Zeitraum 2012-2021 für den Reproduktionserfolg (flügge Jungtiere pro Revierpaar) an der „Badener Wand“ eine Reproduktionszahl von 1,0 angeführt worden. Nach der Berechnung Ihres Mandanten ergebe sich hingegen eine Reproduktionszahl von 2,4, wenn man die Nestlingsverluste von 2012, 2013 und 2021 und die Nachbruten von 2018 und 2019 als erfolgreich werte.

Die Naturschutzbehörde habe keine nachvollziehbaren Erwägungen dazu angestellt, dass allein durch die von ihr angenommenen menschlichen Störungen an der „Badener Wand“ eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliege und dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wanderfalken im

Nordschwarzwald verschlechtert werde. Allein auf die statistischen Erhebungen zum Bruterfolg abzustellen sei nicht sachgerecht. Es sei nicht ausreichend lediglich die Qualität der Horstplätze und die Bruterfolge zu vergleichen, zumal es sich bei einem größeren Teil der anderen Horstplätze um künstlich angelegte Horstplätze in geschützten Lagen handeln würde, die nicht mit dem natürlichen, wenig geschützten Horstplatz an der „Badener Wand“ vergleichbar seien. Bei den künstlich angelegten Horstplätzen seien per se bessere Bedingungen hinsichtlich Wetter und Prädatoren gegeben. Zudem gebe es natürliche Prädatoren wie insbesondere in den letzten Jahren einen Uhu, der wohl im Bereich des Alten Schlosses Baden-Baden angesiedelt sei. Der natürliche Horststandort an der „Badener Wand“ sei deutlich höheren Gefährdungen ausgesetzt und zwar sowohl durch natürliche tierische Feinde, Krankheiten und witterungsbedingte Einflüsse als auch durch Menschen (Kletterer, Wanderer, sonstige Freizeitnutzungen). Unklar sei, welches Geschehen die AGW und die Naturschutzbehörden als Bruterfolg ansehen würden, wenn es nicht als Bruterfolg gewertet werde, wenn Jungvögel geschlüpft, dann aber in der Folgezeit verschwunden seien, ohne dass es Feststellungen zu den Gründen für das Verschwinden gebe. Im Übrigen seien auch witterungsbedingte Störeinflüsse dokumentiert, die das Ausbrüten und Überleben von Jungvögeln immer wieder, zum Teil auch landesweit, negativ beeinflusst hätten. Eine verteilte Überwachung des Horstplatzes, beispielsweise durch eine Webcam, habe nicht stattgefunden.

Die dokumentierten massiven Beeinträchtigungen (Feuerstellen, Abfälle, Glasflaschen) stünden nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Klettergeschehen, sondern gingen überwiegend von Jugendlichen und jungen Leuten aus. Es sei nicht näher untersucht worden, ob es ausreichend sei, die Sperrung räumlich auf die gesamte „Badener Wand“ auszuweiten, aber bei dem Zeitraum 15.01. bis 31.07. zu belassen. Dazu ergebe sich aus den Unterlagen, dass mehrfach Störungen im ersten Halbjahr durch Kletterer im nach der Allgemeinverfügung von 2017 nicht gesperrten Bereich der „Badener Wand“ verursacht worden seien. Um solche Störungen zu vermeiden sei die räumlich ausgedehnte, aber zeitlich begrenzte Sperrung ein gleich geeignetes, jedoch deutlich milderes Mittel. Erst recht unverhältnismäßig und rechtswidrig sei die vollständige Beseitigung der Kletterhaken in der „Badener Wand“. Es sei nicht ersichtlich, dass eine etwaige Verschlechterung des Bruterfolgs an der „Badener Wand“ von dem Geschehen in der zweiten Jahreshälfte stark negativ beeinflusst wäre. Im Gegenteil ergebe sich sogar aus den Behördenunterlagen, dass insbesondere in der Aufzuchtphase ein Gewöhnungseffekt der Vögel an das Klettergeschehen eingetreten und davon der Bruterfolg zumindest nicht nachweislich negativ beeinflusst worden sei.

Im Ergebnis fehle es an einer Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 12.12.2022, weil die Voraussetzungen für einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Kletterer und Besucher außerhalb des schon bisher geltenden Betretungsverbots nicht vorlägen. Demzufolge lägen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht vor.

Mit Schreiben vom 12.04.2023 hat die untere Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden Ihnen mitgeteilt, dass sie dem Widerspruch nicht abhelfen könne und den Vorgang dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiger Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Der Widerspruch ist – soweit er sich gegen die Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 12.12.2022 zum allgemeinen Betretungsverbot im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ richtet – zulässig, aber nicht begründet.

1.

Der Widerspruch ist statthaft, soweit er sich gegen die Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 12.12.2022 und das in Ziff. 1.1 angeordnete ganzjährige Betretungsverbot für die „Badener Wand“ sowie die darunter befindliche Blockschutthalde bis zum Blockschutthaldenweg – mithin gegen einen Verwaltungsakt in Form einer benutzungsregelnden Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 3. Alternative Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) – richtet. Soweit sich der Widerspruch gegen die Entfernung der Kletterhaken aus der „Badener Wand“ richtet, was sich daraus ergibt, dass auf S. 15 der Widerspruchsbegründung vorgetragen wurde, dass die vollständige Beseitigung der Kletterhaken unverhältnismäßig und rechtswidrig sei, ist er unstatthaft und daher unzulässig. Die Entfernung der Kletterhaken aus der „Badener Wand“ ist nicht Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 12.12.2022 und stellt keinen Verwaltungsakt dar. Die im Januar 2023 von einer Fachfirma im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe durchgeführte Entfernung der Kletterhaken aus der „Badener Wand“ stellt einen behördlichen Realakt dar, gegen den der Widerspruch nicht statthaft ist. Bei der Entfernung der Kletterhaken aus der „Badener Wand“ handelt es sich um eine notwendige Pflegemaßnahme für das Naturschutzgebiet „Battertfelsen

beim Schloß Hohenbaden“, die dem Schutzzweck im Sinne von § 3 der Naturschutzgebietsverordnung – nämlich der Erhaltung von Lebensstätten der Tierwelt – dient und für die gem. § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde zuständig war. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung vom 12.12.2022 ist auch formgerecht und fristgemäß erhoben worden und Ihr Mandant kann als von der Allgemeinverfügung betroffener Kletterer und Wanderer eine mögliche Verletzung eigener Rechte geltend machen, so dass eine Widerspruchsbefugnis zu bejahen ist. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 12.12.2022 ist mithin zulässig.

2.

Der zulässige Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 12.12.2022 ist nicht begründet. Die Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 12.12.2022 ist rechtmäßig und verletzt Ihren Mandanten nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage der Anordnung des ganzjährigen Betretungsverbots für die „Badener Wand“ einschließlich des Felskopfes und der darunter befindlichen Blockschutthalde bis zum Blockschutthaldenweg ist § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Satz 2 3. Alternative LVwVfG.

a)

Die Allgemeinverfügung ist formell rechtmäßig. Die Stadt Baden-Baden war als untere Naturschutzbehörde gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 58 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVG) für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Das Absehen von der nach § 28 Abs. 1 LVwVfG grundsätzlich erforderlichen Anhörung war gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG rechtmäßig. Die Allgemeinverfügung ist auch im Übrigen formell rechtmäßig.

b)

Die Allgemeinverfügung ist auch materiell rechtmäßig, da die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Satz 2 3. Alternative LVwVfG vorliegen.

§ 3 Abs. 2 BNatSchG räumt der zuständigen Behörde die Befugnis ein, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG sicherzustellen. Von dieser Anordnungsbefugnis umfasst sind dabei sowohl die Verhütung und Unterbindung rechtswidriger Verhaltensweisen als auch das Einschreiten zur Gefahrenabwehr von Schäden an Schutzgütern des Naturschutzes. Die Anordnungsbefugnis in § 3 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt auch zum Erlass von Allgemeinverfügungen im Sinne von § 35 Satz 2 LVwVfG.

Zu den Vorschriften des BNatSchG, deren Einhaltung sicherzustellen ist, gehören die in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Zugriffsverbote. Danach ist die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten.

Der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) ist eine nach Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) geschützte europäische Vogelart und als solcher eine gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützte Art. Darüber hinaus ist der Wanderfalke in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Außerdem ist er von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels umfasst und als solcher eine gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG streng geschützte Art. Somit unterliegt der Wanderfalke den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG.

aa)

An der „Badener Wand“ wurde der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht.

(1)

An der „Badener Wand“ kam es in der Vergangenheit zu Störungen der Wanderfalken durch Sport- und Freizeitnutzer.

Vom Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind alle Handlungen erfasst, die sich auf das psychische Wohlbefinden der geschützten Tiere auswirken und sich in Verhaltensänderungen wie etwa Angst-, Flucht- oder Schreckreaktionen äußern. Die Störung kann insbesondere durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und damit verbundene akustische oder optische Reize ausgelöst werden. Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand beträgt die Fluchtdistanz des Wanderfalken – also die Entfernung, die, sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Vogelindividuum zur Flucht veranlasst – 200 Meter. Daher sind alle Handlungen mit einer Distanz von weniger als 200 Metern zum Horst an der „Badener Wand“ als Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einzustufen, wenn sie sich auf das psychische Wohlbefinden der Wanderfalken auswirken und Verhaltensänderungen auslösen. Beim Klettern an der 55 Meter hohen „Badener Wand“ sowie dem Betreten der Felsköpfe und der Blockschutthalde entstehen optische und akustische Reize und es wird immer die 200-Meter-Fluchtdistanz des Wanderfalken unterschritten, da sich Personen dann innerhalb einer Entfernung von maximal 60 Metern zum ca. 6-10 Meter unterhalb der Felsköpfe befindlichen Horst aufhalten. Hierdurch können wiederum negative physiologische Reaktionen wie ein erhöhter Herzschlag und Verhaltensänderungen der Wanderfalken wie beispielsweise Unterbrechung der Nahrungsaufnahme, veränderte Aktivitätsmuster, Aufliegen oder Flucht verursacht werden, die in der Folge wiederum zu Energieverlusten, Verminderung der Ruhephasen und bei Flucht brütender oder Junge führender Elterntiere zum direkten Verlust von Gelegen und Jungvögeln durch Auskühlen/Überhitzen oder Unterbrechung/Unterlassung der regelmäßig notwendigen Fütterung von Jungvögeln oder zum indirekten Verlust von Gelegen und Jungvögeln durch eine mögliche Prädation führen können, wenn die Brut nicht geschützt wird.

Im Rahmen der Widerspruchsbeurteilung verweisen Sie darauf, dass keine konkreten Belege für Störungen durch Kletter-, Sport- und andere Freizeitnutzungen vorliegen würden. Außerdem verweisen Sie darauf, dass die dokumentierten massiven Beeinträchtigungen (Feuerstellen, Abfälle, Glasflaschen) nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Klettergeschehen stünden, sondern überwiegend von Jugendlichen und jungen Leuten ausgingen.

Die Annahme, dass es keine Belege für Störungen durch Kletter-, Sport- und andere Freizeitnutzungen gebe, ist nicht nachvollziehbar, da durch Beobachtungen der AGW im Rahmen des Brutmonitorings und durch Beobachtungen von Privatpersonen belegt und durch entsprechend gemachte Aufzeichnungen und Störmeldungen dokumentiert

ist, dass an der „Badener Wand“ in der Vergangenheit verschiedene Störungen durch Sport- und Freizeitnutzer stattgefunden haben, die zu Verhaltensänderungen der Wanderfalken geführt haben, und dass gegen die nach der alten Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 19.04.2017 für bestimmte Fußwege, Kletterrouten sowie die Felsenbrücke geltende Sperrzeit von 15.01. bis 31.07. verstoßen wurde. Zudem gibt es nicht nur Beobachtungen zu Feuerstellen, Abfällen und Glasflaschen, sondern auch Beobachtungen zu Störreaktionen der Wanderfalken im Zusammenhang mit Klettern in der „Badener Wand“. Laut den Aufzeichnungen der AGW zum Brutmonitoring an der „Badener Wand“ von 2004 bis 2021 wurden in 11 von 18 Brutsaisons Störereignisse durch Menschen in Horstnähe vermerkt. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe wurden von der AGW beispielsweise folgende Störmeldungen gemacht: 2019 wurde von Herrn [REDACTED], einem Brutplatzbetreuer der AGW, mitgeteilt, dass er Störreaktionen der Wanderfalken bei Klettern im östlichen Teil der „Badener Wand“ sowie ein Picknick auf der Blockschutthalde beobachtet habe. 2020 wurde von Herrn [REDACTED] eine Feuerstelle auf den Felsköpfen sowie mehrfach Spaziergänger auf den Blockschutthalden gemeldet. Am 4.05.2021 wurde von Herrn [REDACTED] gemeldet, dass er am 15.04.2021 ein unvermitteltes Abdrehen der Altvögel mit Beute und ein Auslassen der Fütterung der Jungvögel bei Klettern im östlichen Teil der „Badener Wand“ beobachtet und kurze Zeit später einen Brutverlust festgestellt habe. Auch von Privatpersonen und Mitgliedern des DAV AK Battert wurden dem Regierungspräsidium Karlsruhe Störungen gemeldet: Beispielsweise wurde am 18.03.2020 von Frau [REDACTED] vom DAV AK Battert gemeldet, dass sie Personen im Bereich hinter dem Tor der Felsenbrücke gesehen und festgestellt habe, dass die Tür der Felsenbrücke aufgebrochen worden sei. Am 27.05.2020 wurde von einem Kletterer gemeldet, dass er mehrmals beobachtet habe, dass die Fütterung der Jungvögel durch die Altvögel nicht gelang, wenn sich Kletterer in der „Badener Wand“ aufhielten. Am 15.02.2022 wurde von Frau [REDACTED] gemeldet, dass die Tür zur Felsenbrücke ausgehängt worden sei und offenstehe.

In der Widerspruchsbeurteilung haben Sie vorgetragen, dass kein Monitoring der Wanderfalken durch versierte, neutral und objektiv tätige Fachgutachter/Ornithologen vorliege. Zudem haben Sie darauf verwiesen, dass nicht ersichtlich sei, wie weit die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter der AGW fachlich auf dem üblichen Niveau von versiert hauptberuflich tätigen Fachgutachtern seien. Hingegen sei ersichtlich, dass die Mitglieder der AGW, auf deren Beobachtungen und Datenerhebungen die Naturschutzbehörden sich maßgeblich stützen würden, nicht neutral seien, sondern eine generell

ablehnende und negative Haltung gegenüber dem Klettern in der „Badener Wand“ hätten.

Es ist zwar zutreffend, dass das Brutmonitoring der Wanderfalken an der „Badener Wand“ nicht von hauptberuflich tätigen Fachgutachtern/Ornithologen, sondern von ehrenamtlich tätigen Brutplatzbetreuern der AGW durchgeführt wird, welche aufgrund der gemeinnützigen Zielsetzung der ehrenamtlichen Naturschutzarbeit der AGW auch selbst ein ideelles Interesse an dem im öffentlichen Interesse liegenden Artenschutz des Wanderfalken haben. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Beobachtungen der AGW im Rahmen des Brutmonitorings und die Datenerhebungen zu den Bruterfolgen der Wanderfalken fachlich nicht verwertbar sind. Vielmehr sind die ehrenamtlichen Brutplatzbetreuer der AGW aufgrund ihres vorhandenen Wissens über die Wanderfalken, ihres methodischen Vorgehens beim Brutmonitoring und der jährlich lückenlosen Durchführung des Brutmonitorings seit 2004 besonders gut in der Lage dazu, vor Ort präzise Beobachtungen zum Verhalten der Wanderfalken an der „Badener Wand“ zu machen und etwaige störungsbedingte Verhaltensänderungen zu erkennen. Die Brutplatzbetreuer haben vieljährige Erfahrung mit der Art. Sie haben sich intensiv gerade mit dieser Art und ihren Verhaltensweisen auseinandergesetzt. Die Erfahrung, die die Brutplatzbetreuer durch hunderte von Beobachtungsstunden gerade zum Wanderfalken gewonnen haben, übersteigt die der meisten hauptberuflich tätigen Ornithologen. Die AGW bietet darüber hinaus Fortbildungsveranstaltungen mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, einen Austausch über (Bundes-)Länderebene hinaus mit anderen Wanderfalkenexperten. Die Leitung der AGW in Baden-Württemberg obliegt einem promovierten Diplombiologen. Die AGW publiziert zudem regelmäßig wissenschaftliche Beiträge auf hohem fachlichem Niveau. Die methodische Vorgehensweise der AGW beim Brutmonitoring wurde beim „Runden Tisch Battert“ 2019 dargestellt und im Protokoll skizziert: Die Beobachtungen werden durch mindestens eine Person in wöchentlichen bis 14-tägigen Intervallen während der Beobachtungsperiode (Januar/Februar bis Juli/August) durchgeführt. Zu den Routineaufgaben gehören akustische Beobachtungen und Sichtbeobachtungen der Individuen, ihres Verhaltens und des Horstbereichs. Die Methodik der AGW beim Brutmonitoring mit optischen und akustischen Erfassungen in wöchentlichen bis 14-tägigen Intervallen von Januar/Februar bis Juli/August ist intensiver als die Standarderfassungsmethode für Wanderfalken (vgl. *SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, S. 276-277*), welche nur vier Termine zwischen Februar und Juni vorsieht. Außerdem finden die Erfassungen der Brutplatzinformationen durch die AGW im Rahmen

eines landesweiten Monitoringprogramms statt und die AGW veröffentlicht auf Basis der erhobenen Daten zusammen mit der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) Verbreitungskarten des Wanderfalken in Baden-Württemberg, was zeigt, dass die Daten auch von der LUBW als fachlich zuverlässige Datenbasis erachtet werden. Ihre Zweifel am fachlichen Niveau beim Brutmonitoring der AGW und der Zuverlässigkeit der dabei gemachten Datenerhebungen zu Bruterfolgen und Beobachtungen zu Störungen sind damit widerlegt. Darüber hinaus beruht die Feststellung, dass an der „Badener Wand“ Störungen der Wanderfalken durch Sport- und Freizeitnutzer stattgefunden haben, nicht nur auf Beobachtungen der AGW, sondern auch auf Beobachtungen von Privatpersonen und Mitgliedern des DAV AK Battert.

(2)

(a)

Die von der AGW und von Privatpersonen beobachteten und durch entsprechende Aufzeichnungen und Meldungen dokumentierten Störungen der Wanderfalken an der „Badener Wand“ durch Sport- und Freizeitnutzer fanden während der Frühjahrsbalz und der Brutzeit – mithin während der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten, sensiblen Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit – statt, während der das Störungsverbot gilt.

(b)

Das Störungsverbot ist für die Wanderfalken an der „Badener Wand“ jedoch nicht nur während der Frühjahrsbalz und der Brutzeit, sondern ganzjährig – also auch im Herbst und Winter – zu beachten. Wanderfalken sind in Süddeutschland Standvögel und verbleiben auch in diesen Jahreszeiten in ihrem Revier, welches sich aufgrund der geringeren Nahrungsverfügbarkeit in dieser Zeit vergrößert. Nach den Beobachtungen der AGW halten sich die Wanderfalken ganzjährig an der „Badener Wand“ auf. Im Herbst und Winter findet bei den Wanderfalken die zur Fortpflanzung gehörende Herbstbalz statt. Zudem nutzen die Wanderfalken die „Badener Wand“ nicht nur während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit als Fortpflanzungsstätte, sondern auch während der Überwinterungszeit als Ruhestätte. Die in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten sensiblen Zeiten umfassen beim Wanderfalken somit den gesamten phänologischen Lebenszyklus, der wie folgt verläuft: Ab Anfang Januar kommt es zur Revierbesetzung und dem Einsetzen der Frühjahrsbalz. Die deutlich spektakulärer wirkende Frühjahrsbalz mit den typischen, intensiven Balzflügen findet in der Regel von Anfang/Mitte Feb-

ruar bis Mitte März statt. Nach dem Brutbeginn, welcher frühestens Mitte Februar, normalerweise Anfang bis Mitte März erfolgt, aber auch deutlich später erfolgen kann, kommt es in der Regel nach 32 Tagen (+/- 1 Tag) Mitte/Ende April zum Schlupf der Jungvögel. Darauf folgt im Mai die ca. 40-45-tägige Nestlingszeit, in der anfangs das Weibchen die Küken fast rund um die Uhr hudert (Schutz vor Witterung und Temperaturen). Ende Mai/Anfang Juni werden die Jungvögel nach ersten Flugübungen schließlich flügge. Bei spätem Legebeginn verschiebt sich der Zyklus dementsprechend nach hinten. Auch nach dem Ausfliegen halten sich die Jungvögel während der ca. sechs- bis siebenwöchigen Bettelflugperiode noch am und in der Nähe des Brutplatzes auf und werden von den Altvögeln mit Beute versorgt, bis sie gelernt haben, selbst Beute zu schlagen. Von Mitte Juli bis Ende August löst sich der Familienverband zunehmend auf. Die Jungvögel verlassen nach und nach die engere Horstumgebung und beginnen mit der Dismigration, wobei die weiblichen Jungvögel in der Regel deutlich weitere Wanderungsbewegungen durchführen (Dispersal), wohingegen die männlichen Jungvögel meist eine große Brutortstreue (Philopatry) zeigen und selbst im Winter noch an ihrem Schlupfort nachzuweisen sind und diesen als Ruhestätte nutzen. Die Altvögel überwintern als Standvögel in ihrem Revier in der Nähe des Brutplatzes und nutzen den Horstfelsen als Revierzentrum – im vorliegenden Fall die „Badener Wand“ – weiterhin als Ruhestätte. Nach dem Abzug der Jungvögel beginnt der Zyklus mit der Herbstbalz erneut. Im Herbst und über das Winterhalbjahr hindurch, in der Regel zwischen September und Mitte November, findet die Herbstbalz statt, welche Hinweise auf die Besiedelung des Wanderfalkenbrutplatzes im nächsten Frühjahr ergeben kann, da sich die Tiere aufeinander einstellen und bereits aneinander binden. Die Mauser der Altvögel wird ab April/Mai bis September/Oktober durchgeführt. Die Mauser der Weibchen setzt direkt nach der Eiablage ein, die der Männchen erst nach dem Schlupf der Jungvögel.

Da die Wanderfalken die „Badener Wand“ ganzjährig nutzen und das Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ einschließlich der „Badener Wand“ ganzjährig von Sport- und Freizeitnutzern frequentiert wird, können Störungen der Wanderfalken an der „Badener Wand“ durch Sport- und Freizeitnutzer nicht nur während der Frühjahrsbalz und der Brutzeit eintreten, sondern es ist hinreichend wahrscheinlich, dass es auch während der Herbstbalz und der Überwinterung zu Störungen der Wanderfalken durch Menschen am Horstfelsen kommt.

Soweit Sie in der Widerspruchsbegründung vorgetragen haben, dass nicht ersichtlich sei, dass eine etwaige Verschlechterung des Bruterfolgs an der „Badener Wand“ von dem Geschehen in der zweiten Jahreshälfte stark negativ beeinflusst wäre, sondern im Gegenteil insbesondere in der Aufzuchtphase sogar ein Gewöhnungseffekt der Vögel an das Klettergeschehen eingetreten sei und Sie damit implizieren, dass Klettern in der zweiten Jahreshälfte nicht mehr als Störung der Wanderfalken angesehen werden kann, kann dem nicht gefolgt werden.

Zwar schwankt die Störungsempfindlichkeit der Wanderfalken im Jahresverlauf und ist zum Zeitpunkt der Horstbesetzung und Brut am höchsten. Daraus lässt sich aber nicht schließen, dass Störungen der Wanderfalken außerhalb dieser ganz besonders störungsanfälligen Zeiten ausgeschlossen sind. Vielmehr sind für die Frage, ob ein Reiz von den Wanderfalken als Störung wahrgenommen wird, neben der Brutphase noch andere Faktoren ausschlaggebend:

Erstens ist der Abstand zwischen Ruheplatz am Horstfelsen und Störungsquelle relevant. Wie bereits dargestellt, wird beim Klettern an der „Badener Wand“ und dem Aufenthalt von Sport- und Freizeitnutzern auf den Felsköpfen und der Blockschutthalde immer die 200-Meter-Fluchtdistanz des Wanderfalken deutlich unterschritten. Angesichts des geringen Abstands dieser Aktivitäten zum Horst ist es hinreichend wahrscheinlich, dass dadurch auch im Herbst und Winter Störreaktionen der Wanderfalken wie erhöhter Herzschlag, Auffliegen oder Fluchtreaktionen verursacht werden, welche wiederum zu Energieverlusten und verminderter Fitness der Vögel führen und sich dadurch indirekt auf den Bruterfolg auswirken können.

Zweitens spielt es für die Wahrnehmung von Kletterern und anderen Sport- und Freizeitnutzern als Störung und das Auslösen einer Störreaktion bei den Wanderfalken eine wichtige Rolle, dass Seilschaften in der Wand oder Personen auf dem Felskopf oder am Fuß der Steilwand für die Wanderfalken im Ablauf kaum vorhersehbare Ereignisse darstellen und daher kein Gewöhnungseffekt eintritt. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit des Ablaufs werden Kletterer und andere Sport- und Freizeitnutzer von den Wanderfalken als starker Störreiz wahrgenommen.

Drittens hängt die Störanfälligkeit auch von der Persönlichkeit der Individuen ab. Da an der „Badener Wand“ nicht jedes Jahr dasselbe Wanderfalkenpaar brütet, sondern es in der Vergangenheit mehrfach zu Umverpaarungen kam, variiert die Störanfälligkeit auch je nach anwesenden Wanderfalken-Individuen.

Angesichts der vorstehend genannten Faktoren besteht die konkrete Gefahr, dass es auch im Herbst und Winter während der Phase der Herbstbalz und der Überwinterung

zu Störungen der Wanderfalken an der „Badener Wand“ durch Kletterer und andere Sport- und Freizeitnutzer kommt.

(3)

Die Störungen der Wanderfalken an der „Badener Wand“ durch Sport- und Freizeitnutzer sind auch als erheblich anzusehen.

Nach der Legaldefinition in § 44 Abs. 1 Nr. 2, Halbsatz 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Dies ist vorliegend der Fall.

(a)

In der Widerspruchsbegründung haben Sie vorgetragen, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum nach der Argumentation der Naturschutzbehörden in der Allgemeinverfügung als lokale Population lediglich auf das Wanderfalkenbrutpaar in dem Horst an der „Badener Wand“ abgestellt werde. Die Individuen seien nicht isoliert vorhanden, sondern stünden in einem Bezug zu weiteren Horststandorten und Revieren in der Umgebung und der im Bereich Nordschwarzwald-Baden-Baden-Rastatt und in Baden-Württemberg insgesamt vorhandenen Wanderfalkenpopulation. Dies ergebe sich auch daraus, dass bei dem Brutpaar an der „Badener Wand“ gelegentlich die Partner gewechselt haben und zuletzt 2022 eine Umverpaarung stattgefunden habe.

Der von Ihnen in der Widerspruchsbegründung dargelegten Auffassung, dass im vorliegenden Fall als lokale Population die aus etwa 260 Brutpaaren bestehende Wanderfalkenpopulation in ganz Baden-Württemberg anzusehen sei, kann nicht gefolgt werden.

Eine lokale Population lässt sich definieren als die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen. Da eine biologische oder genetische Abgrenzung von lokalen Populationen in der Praxis nicht oder nur schwierig möglich ist, erfolgt die Abgrenzung von lokalen Populationen anhand pragmatischer Kriterien. Fachlich lassen sich dabei grundsätzlich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden (vgl. *Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2009,*

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 6 f.): Bei Arten mit punktueller oder zerstreuter Verbreitung oder lokalen Dichtezentren orientiert sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit oder planerische Grenzen wie Gemeindegrenzen bezogen werden. Bei einigen Arten mit sehr großen Raumannsprüchen ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist – insbesondere bei seltenen Arten – vorsorglich das einzelne Brutpaar als lokale Population zu betrachten. Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben. Da der Wanderfalke sehr große Reviere mit großen Aktionsräumen einnimmt und mit insgesamt weniger als 300 Brutpaaren in Baden-Württemberg eine seltene Vogelart ist, ist hier vorsorglich das aus einem einzelnen Brutpaar bestehende Wanderfalkenvorkommen an der „Badener Wand“ als lokale Population anzusehen. Somit kommt es hier für die Frage, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert hat, nur darauf an, ob sich der Erhaltungszustand der Wanderfalken an der „Badener Wand“ verschlechtert hat und nicht auf die Entwicklung der Wanderfalkenpopulation in ganz Baden-Württemberg.

Selbst wenn man hier davon ausgehen würde, dass nicht vorsorglich das einzelne Wanderfalkenbrutpaar an der „Badener Wand“ als lokale Population zu betrachten ist, sondern, dass die Abgrenzung der lokalen Population wie bei anderen Arten mit flächiger Verbreitung anhand der Gemeindegrenzen zu erfolgen hat, wäre hier nicht das Wanderfalkenvorkommen in ganz Baden-Württemberg, sondern das Wanderfalkenvorkommen im Stadtkreis Baden-Baden als lokale Population anzusehen. Dieses besteht ausweislich der von der AGW erstellten und Herrn Dr. ■■■■■ zur Erstellung der fachlichen Stellungnahme zur Verfügung gestellten Tabelle mit Brutdaten von 2008-2021 zu 21 Wanderfalken-Brutplätzen in Rastatt und Baden-Baden aus dem Revier an der „Badener Wand“ und zwei weiteren Revieren, also aus insgesamt drei Brutrevieren in Baden-Baden, die jeweils von einem Wanderfalkenbrutpaar genutzt werden. Auch dann käme es für die Frage, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert hat, nicht auf die Entwicklung der Wanderfalkenpopulation in ganz Baden-Württemberg an, sondern nur auf die Entwicklung der Wanderfalkenpopulation im Stadtkreis Baden-Baden.

(b)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art ist nach der Gesetzesbegründung namentlich dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden (*vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 11*). Dabei ist auf die artspezifischen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abzustellen. Es kommt daher darauf an, ob sich mit der Störung Wirkungen verbinden, die in Ansehung der Gegebenheiten des Einzelfalls und der Erhaltungssituation der betroffenen Art nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population naheliegend erscheinen lassen. Bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

In der Widerspruchsbegründung haben Sie vorgetragen, dass hier deshalb keine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population vorliege, da die Wanderfalken in der Roten Liste als ungefährdet eingestuft seien und der Wanderfalkenbestand aktuell in Deutschland bei ca. 1.000 Brutpaaren und in Baden-Württemberg bei etwa 260 Revierpaaren liege und über nahezu ein Jahrzehnt stabil geblieben sei.

Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden, da es hier für die Frage, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population vorliegt, nicht auf die Entwicklung der Wanderfalkenpopulation in ganz Deutschland oder in ganz Baden-Württemberg ankommt, sondern auf die Entwicklung der aus einem Wanderfalkenbrutpaar bestehenden lokalen Population an der „Badener Wand“.

Aus den von der AGW beim Brutmonitoring an der „Badener Wand“ erhobenen Bruterfolgsdaten lässt sich eindeutig ein Rückgang des Bruterfolgs ablesen: Während im 10-Jahres-Zeitraum 2008 bis 2017 noch 7 von 10 Bruten erfolgreich waren, waren in den letzten 10 Jahren (2013 bis 2022) nur noch 4 von 10 Bruten erfolgreich, davon in den letzten 5 Jahren (2018 bis 2022) nur noch eine (2020: 3 flügge Jungtiere). Auch der im überarbeiteten Wanderfalkenschutzkonzept des Regierungspräsidiums für den Zeitraum von 2012-2021 vorgenommene Vergleich der Reproduktionszahlen an der „Badener Wand“ (1,0) mit den Reproduktionszahlen im restlichen Raum Rastatt/Baden-Baden (1,2) und dem gesamten Regierungsbezirk Karlsruhe (1,5) sowie dem Land Baden-Württemberg (1,3) zeigt, dass der Reproduktionserfolg an der „Badener Wand“ besonders niedrig ist. Dadurch, dass auch 2022 kein Bruterfolg verzeichnet wurde, ist

der Bruterfolg der letzten fünf Jahre an der „Badener Wand“ sogar unter den rechnerischen Wert von 0,7 flügge Jungtiere/Revierpaar gesunken, der zur Populationserhaltung notwendig ist. Aufgrund des Rückgangs des Bruterfolgs der Wanderfalken an der „Badener Wand“ ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population an der „Badener Wand“ anzunehmen.

In der Widerspruchsbegründung haben Sie unter Verweis auf drei von Ihrem Mandanten eigenständig erstellte Übersichten vorgetragen, dass die von der AGW erhobenen Daten, welche vom Regierungspräsidium als Datengrundlage für die Berechnung der Reproduktionszahl für 2012-2021 und für die Einschätzung, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert habe, herangezogen wurden, Fehler oder Ungereimtheiten aufweisen würden, da dort Bruten als erfolgreich aufgeführt seien, zu denen jedoch keine Anzahl an Jungen aufgeführt werde und umgekehrt. Es sei unklar, welches Geschehen von der AGW und den Naturschutzbehörden als Bruterfolg angesehen werde, wenn aus den Daten der AGW ersichtlich sei, dass es selbst dann nicht als Bruterfolg gewertet werde, wenn eine Brut stattgefunden habe, Jungvögel geschlüpft seien und die Jungvögel dann in der Folgezeit aus unerfindlichen Gründen verschwunden seien. Nach Auffassung Ihres Mandanten seien die Jahre 2012, 2013 und 2021, in denen Jungvögel geschlüpft seien und die von der AGW aufgrund von Nestlingsverlusten als erfolglose Brut gewertet wurden, und für die Jahre 2018 und 2019, in denen nach Auffassung Ihres Mandanten erfolgreiche Zweitbruten stattgefunden hätten und die von der AGW als erfolglose Brut gewertet wurden, als Bruterfolg zu werten, weshalb sich für den Zeitraum von 2012-2021 für die „Badener Wand“ eine Reproduktionszahl von 2,4 anstelle der vom Regierungspräsidium errechneten Reproduktionszahl von 1,0 ergebe.

In der Populationsbiologie wird zwischen Schlupferfolg und Bruterfolg differenziert. Es handelt sich um übliche Fachbegriffe mit klarer Definition: Der Schlupferfolg bzw. die Schlupfrate gibt lediglich an, ob und wenn ja, wie viele Jungvögel geschlüpft sind. Dies allein hat jedoch noch keine Auswirkungen auf die Entwicklung einer Population. Bei Vorliegen eines Schlupferfolgs ist nicht zwangsläufig auch ein Bruterfolg anzunehmen. Ob ein Bruterfolg eingetreten ist oder nicht, wird an der Anzahl ausgeflogener Jungvögel bemessen, d.h. ein Bruterfolg liegt erst dann vor, wenn geschlüpfte Jungvögel tatsächlich flügge geworden sind und überlebt haben und dadurch zum Erhalt oder sogar zum Wachstum des Wanderfalkenbestandes beitragen können. Diese Differenzierung zwischen Schlupferfolg und Bruterfolg geht auch aus den Daten der AGW hervor. In

der von Herrn Dr. [REDACTED] von der AGW zusammengestellten Tabelle mit Daten von 2004-2021 für die „Badener Wand“ ist bei „geschlüpfte Junge“ die Anzahl geschlüpfter Jungvögel eingetragen. Bei „Bruterfolg“ ist nur dort „erfolgreiche Brut“ eingetragen, wo bei „ausgeflogene Junge“ mindestens der Wert 1 eingetragen ist. Hingegen ist bei „Bruterfolg“ dort „erfolglose Brut“ eingetragen, wo bei „ausgeflogene Junge“ der Wert 0 eingetragen ist. Das Vorbringen in der Widerspruchsbegründung, dass unklar sei, welches Geschehen als Bruterfolg gewertet werde und, dass bei den Daten der AGW Bruten als erfolgreich aufgeführt seien, zu denen keine Anzahl an Jungen aufgeführt werde und umgekehrt, ist daher nicht nachvollziehbar.

Auch der Auffassung, dass die Jahre 2012, 2013 und 2021 als Bruterfolg zu werten seien, da in diesen Jahren Jungvögel geschlüpft seien, kann nicht gefolgt werden. 2012, 2013 und 2021 lag zwar ein Schlupferfolg vor, aber in diesen Jahren kann kein Bruterfolg angenommen werden, da die geschlüpften Jungvögel in der Folgezeit nicht ausgeflogen, sondern verschwunden sind und daher nicht zum Erhalt des Wanderfalkenbestandes beitragen konnten.

Soweit Ihr Mandant davon ausgeht, dass für die Jahre 2018 und 2019 feststehe, dass an der „Badener Wand“ erfolgreiche Zweitbruten stattgefunden hätten, die als Bruterfolg zu werten seien, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar. Für 2018 ergibt sich auch aus den Daten der AGW, dass eine Zweitbrut stattgefunden hat. Da es jedoch weder bei der Erst- noch bei der Zweitbrut ausgeflogene Jungvögel gab, kann für 2018 kein Bruterfolg angenommen werden. Für 2019 wurden von den Brutplatzbetreuern der AGW keine Beobachtungen gemacht, die ein Zweitgelege belegen, weshalb in den Daten der AGW für 2019 keine Zweitbrut eingetragen ist. Die Frage, ob es 2019 eine Zweitbrut gab oder nicht, wurde auch beim „Runden Tisch Battered“ 2019 diskutiert; laut des Protokolls wurde am 3.08.2019 von Herrn [REDACTED] vom DAV AK Battered gemeldet, dass er Jungtiere rufen gehört habe, aber gesichtet werden konnten die Jungtiere nicht. Die Unterscheidung der Rufe flügger Jungtiere von Rufen adulter Individuen ist kaum möglich. Sie bedürfte sehr großer Erfahrung und wäre auch dann noch mit großer Unsicherheit behaftet. Die Meldung von Herrn [REDACTED], dass er Jungtiere rufen gehört habe, wobei die Jungfalken allerdings nicht gesehen wurden, stellt daher keinen ausreichenden Beleg für eine erfolgreiche Zweitbrut dar.

Im Ergebnis ist die Wertung der Jahre 2012, 2013, 2018, 2019 und 2021 als erfolglose Brut daher nicht zu beanstanden. Folglich ist auch die vom Regierungspräsidium für die „Badener Wand“ berechnete Reproduktionszahl von 1,0 für den Zeitraum von 2012-2021 nicht zu beanstanden. Die unterdurchschnittlich niedrige Reproduktionszahl an der „Badener Wand“ und das Absinken des Bruterfolgs der letzten fünf Jahre unter den

rechnerischen Wert von 0,7 flügge Jungtiere/Revierpaar, der zur Populationserhaltung notwendig ist, machen deutlich, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population an der „Badener Wand“ vorliegt.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass als lokale Population nicht das aus einem Brutpaar bestehende Wanderfalkenvorkommen an der „Badener Wand“, sondern das aus drei Brutpaaren bestehende Wanderfalkenvorkommen im Stadtkreis Baden-Baden anzusehen wäre, läge hier trotzdem eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population vor. Bei der geringen Populationsgröße von nur drei Revierpaaren führt bereits die Verschlechterung des Bruterfolgs eines dieser drei Revierpaare zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Sofern die Gemeindegrenze als lokale Population angenommen wird, stellt ein Brutpaar ein Drittel der Gesamtpopulation dar. Bei kleinen Populationsgrößen ist davon auszugehen, dass die Erheblichkeitsschwelle zur Verschlechterung schneller überschritten wird als bei Populationen mit vielen Individuen/Paaren, da ein größerer Anteil am Fortpflanzungserfolg bei den jeweiligen Paaren liegt.

(c)

In der Widerspruchsbegründung verweisen Sie darauf, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum von der Naturschutzbehörde das Kletter-, Sport- und Freizeitgeschehen an und im Bereich der „Badener Wand“ als maßgebliche Ursache für das schlechtere Brut- und Aufzuchtgeschehen der Wanderfalken und für eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population angesehen werde.

An der „Badener Wand“ gibt es jedoch mehrere Hinweise darauf, welche es als hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass anthropogene Störungen im Horstumfeld durch Sport- und Freizeitnutzer – und nicht natürliche Einflüsse wie Witterung oder Prädation – die maßgebliche Ursache für den an der „Badener Wand“ verminderten Bruterfolg der Wanderfalken sind und somit die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population maßgeblich auf menschliche Störungen zurückzuführen ist.

(aa)

Während alle Felsbrutstandorte der Wanderfalken in Rastatt/Baden-Baden vergleichbaren natürlichen Einflüssen (Witterung, natürliche Prädation) ausgesetzt sind, ist die „Badener Wand“ der einzige Brutstandort, an dem eine intensive Freizeitnutzung durch

Kletterer und andere Natursportler stattfindet. Im Vergleich zu anderen Brutstandorten in Rastatt/Baden-Baden ist der Bruterfolg an der „Badener Wand“ statistisch signifikant geringer. Dies belegt die von Herrn Dr. ██████ in der fachlichen Stellungnahme vom 08.09.2022 vorgenommene Auswertung der von der AGW zur Verfügung gestellten Bruterfolgsdaten von der „Badener Wand“ und anderen Felsbrutstandorten in Rastatt/Baden-Baden für den Zeitraum von 2008-2021.

Soweit Sie in Ihrer Widerspruchs begründung bemängelt haben, dass nicht die Daten aller 21 Brutplätze in Rastatt/Baden-Baden in die fachliche Stellungnahme von Herrn Dr. ██████ eingeflossen sind, ist dem Folgendes zu entgegnen: In der fachlichen Stellungnahme von Herrn Dr. ██████ wurden lediglich die Felsbrutstandorte in Rastatt/Baden-Baden mit weniger als drei Bruterfolgsmessungen im Zeitraum von 2008-2021 nicht berücksichtigt, da diese Daten zu wenig aussagekräftig sind, um sie statistisch sinnvoll auszuwerten. Die Daten von Felsen in Rastatt/Baden-Baden mit mehr als drei Bruterfolgsmessungen im Zeitraum von 2008-2021 wurden hingegen von Herrn Dr. ██████ als ausreichend erachtet, um sie statistisch sinnvoll auszuwerten. Für die Auswertung der Bruterfolgsdaten von den insgesamt 15 Fels-Brutstandorten in Rastatt/Baden-Baden mit mindestens drei Bruterfolgsmessungen im Zeitraum von 2008-2021 hat Herr Dr. ██████ einen geeigneten statistischen Test gewählt, der belegt, dass der Bruterfolg an der „Badener Wand“ statistisch signifikant geringer ausfällt als an den anderen Brutstandorten in Rastatt/Baden-Baden (vgl. S. 4-6 der fachlichen Stellungnahme von Herrn Dr. ██████ vom 08.09.2022). Zudem wurden mögliche Fehlerquellen, die sich daraus ergeben könnten, dass nicht aus allen Jahren Bruterfolgsdaten vorliegen, diskutiert und ausgeschlossen, dass diese das Testergebnis verfälschen. Die von Herrn Dr. ██████ in der fachlichen Stellungnahme berücksichtigten Daten waren trotz einzelner Datenlücken aussagekräftig genug, um mit dem gewählten statistischen Test die Aussage zu belegen, dass der Bruterfolg an der „Badener Wand“ geringer ist als an den anderen regionalen Felsbrutstandorten in Rastatt/Baden-Baden. Daraus, dass der Bruterfolg an dem einzigen Felsbrutstandort, an dem geklettert wird, statistisch signifikant schlechter ist, als an den anderen Felsbrutstandorten in der Region Rastatt/Baden-Baden, und daraus, dass in der Vergangenheit bereits Störungen der Wanderfalken durch Kletterer und andere Sport- und Freizeitnutzer beobachtet wurden, lässt sich der Schluss ziehen, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der intensiven Sport- und Freizeitnutzung an der „Badener Wand“ und dem verminderten Bruterfolg der Wanderfalken an der „Badener Wand“ besteht.

(bb)

Soweit Sie in der Widerspruchsbegründung vorgetragen haben, dass es nicht sachgerecht sei, allein auf die statistischen Erhebungen zum Bruterfolg abzustellen, ist dem zu entgegnen, dass neben dem signifikant geringeren Bruterfolg und den in der Vergangenheit gemachten Beobachtungen zu Störungen der Wanderfalken durch Sport- und Freizeitnutzung auch noch weitere Hinweise dafür sprechen, dass anthropogene Störungen die maßgebliche Ursache für den schlechten Bruterfolg der Wanderfalken an der „Badener Wand“ darstellen:

Laut S. 4 der fachlichen Stellungnahme von Herrn Dr. ████████ vom 08.09.2022 ist unter der Annahme, dass 3 Jungvögel der übliche Maximalwert für eine Wanderfalken-Felsbrut sind, davon auszugehen, dass eine störungsbedingte Brutaufgabe oder ein störungsbedingter Brutverlust deutlich häufiger zum Bruterfolg = 0 führen wird, als zum Bruterfolg = 2 oder 1. Bei Prädationsereignissen oder Nahrungsmangel sei ohne Weiteres auch eine Verminderung der Jungenanzahl um 1 oder 2 denkbar, während dies für die Aufgabe des Geleges bzw. das Auskühlen der Brut infolge einer Störung nicht zu erwarten sei. Hier seien „Alles-oder-Nichts“-Resultate (entweder alle Eier oder kleinen Jungvögel überleben oder keiner) plausibler. Daher sei bei Störereignissen, bei denen die Eier oder sehr kleine Jungvögel auskühlen und sterben, für den Wert 0 (kein Bruterfolg) eine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit zu erwarten als für die anderen Werte. Genau dieses Muster zeigt sich an der „Badener Wand“. Dort hat die Anzahl der 0-Werte (kein Bruterfolg) in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Seit 2016 gab es insgesamt fünf 0-Werte (kein Bruterfolg), während in den erfolgreichen Jahren 2017 und 2020 jeweils 3 Jungvögel flügge wurden.

Ein weiterer Beleg, der auf Störungen der Wanderfalken während der frühen Bebrütungsphase hindeutet, ist die an der „Badener Wand“ ungewöhnlich hohe Zahl an Zweitbruten (vier im Zeitraum von 2004-2021), da das erste Gelege aufgegeben werden musste.

Ebenfalls ein Hinweis, der mit menschlichen Störungen in Verbindung gebracht werden kann, ist die hohe Zahl an Umverpaarungen an der „Badener Wand“, welche ungewöhnlich ist für Wanderfalken, die in der Regel lebenslang in gleicher Partnerschaft brüten. Störungsempfindlichere Individuen können bei zu hoher Störung abwandern, wodurch es bei Abwandern eines Tieres zu einer Umverpaarung kommen kann.

(cc)

Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass sich Störungen durch Sport- und Freizeitnutzer während der Balz- und Brutzeit nachteilig auf den Bruterfolg der Wanderfalken an der „Badener Wand“ auswirken.

Störungen der Wanderfalken während der Frühjahrsbalz und der Brutzeit und ein dadurch bedingtes Verlassen des Horstes durch die Altvögel können zum Abbruch von Brutversuchen oder – bei bereits begonnener Brut – zu einem direkten Verlust der Brut durch Auskühlen/Überhitzen der Eier oder Verhungern der Jungvögel oder zu einem indirekten Verlust der Brut durch Prädation führen.

Dass es in der Vergangenheit bereits zu störungsbedingten Brutabbrüchen und Verlusten der Wanderfalkenbrut an der „Badener Wand“ kam, belegen von der AGW im Rahmen des Brutmonitorings gemachte Einzelbeobachtungen: So wurde dem Regierungspräsidium im Mai 2021 vom Brutplatzbetreuer der AGW, Herrn [REDACTED], gemeldet, dass er im April 2021 ein unvermitteltes Abdrehen der Altvögel mit Beute und ein Auslassen der Fütterung der Jungvögel bei Klettern im östlichen Teil der „Badener Wand“ beobachtet und in zeitlich plausiblen Zusammenhang einen Brutverlust festgestellt habe.

(dd)

Es ist auch hinreichend wahrscheinlich, dass sich Störungen durch Sport- und Freizeitnutzer im Herbst und Winter während der Phase der Herbstbalz und der Überwinterung ebenfalls nachteilig auf den Bruterfolg der Wanderfalken an der „Badener Wand“ auswirken.

Soweit Sie in Ihrer Widerspruchsbeurteilung vorgetragen haben, dass nicht ersichtlich sei, dass eine etwaige Verschlechterung des Bruterfolgs an der „Badener Wand“ von dem Geschehen in der zweiten Jahreshälfte stark negativ beeinflusst wäre, kann dem nicht gefolgt werden.

Zwar gibt es zur Auswirkung von Störungen während der Herbstbalz auf den Bruterfolg der Wanderfalken bislang noch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, jedoch gibt es hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich auch Störungen durch Sport- und Freizeitnutzer während der Herbstbalz und der Überwinterung negativ auf den Bruterfolg des Folgejahres auswirken.

Erstens ist für die „Badener Wand“ eine hohe Zahl an Umverpaarungen zu beobachten, welche im Zusammenhang mit Störungen stehen könnte, die auch außerhalb der Brutzeit, insbesondere während der Herbstbalz, stattfinden. Da Wanderfalken in der Regel

lebenslang in gleicher Partnerschaft brüten und erfahrene Brutpaare normalerweise einen höheren Bruterfolg haben, ist es sehr wahrscheinlich, dass die ungewöhnlich hohe Zahl an Umverpaarungen negative Auswirkungen auf den Bruterfolg hat.

Zweitens gibt es zu anderen Vogelarten wissenschaftliche Erkenntnisse, die belegen, dass Störungen durch Natursport im Herbst und Winter den Energiehaushalt der Vögel durch Stress-, Ausweich- und Fluchtreaktionen beeinträchtigen, die wiederum zu verminderter Fitness führen sowie einen Verlust an Zeit für die Nahrungssuche bedeuten und sich negativ auf die Überlebenschancen und die Fortpflanzungsraten auswirken können (vgl. BULL, M. & T. RÖDL (2018): *Stand Up Paddling (SUP): Eine neue Trendsportart als Problem für Wasservögel? Berichte zum Vogelschutz, Band 55, S. 25-52, S. 37 ff.*; THIEL, D. et al (2008): *Der Einfluss von Freizeitaktivitäten auf das Fluchtverhalten, die Raumnutzung und die Stressphysiologie des Auerhuhns Tetrao urogallus. Der Ornithologische Beobachter 105 (1), S. 85-96*; AR-LETTAZ, R., P. PATTHEY, M. BALTIC, T. LEU, M. SCHAUB, R. PALME & S. JENNI-EIERMANN (2007): *Spreading free-riding snow sports represent a novel serious threat for wildlife. Proc. R. Soc. B Lond. 274: 1219–1224*; JENNI-EIERMANN, S., B. ALMA-SI, C. MÜLLER, B. SCHMID, A. ROULIN & L. JENNI (2014): *Modulation of the stress response in birds and its meaning in nature conservation. Ornithol. Beob. 111: 107–120*). Es ist erwiesen, dass chronisch erhöhte Stresshormonkonzentrationen (Corticosteron) schwerwiegende Folgen für die Reproduktion, das Immunsystem und das Überleben von Tieren haben (vgl. SAPOLSKY, R. M., L. M. ROMERO & A. U. MINCK (2000): *How do glucocorticoids influence stress responses? Integrating permissive, suppressive, stimulatory, and preparative actions. Endocrine Reviews 21: 55–89*).

Diese Erkenntnisse lassen sich auch auf die Gruppe der Greifvögel übertragen: Während Störungen während der Brutzeit zum direkten Brutverlust führen können, können Störungen zu anderen Zeiten ebenfalls negative physiologische Reaktionen der Wanderfalken (z.B. erhöhter Herzschlag) sowie veränderte Aktivitätsmuster und Fluchtreaktionen auslösen, die zur Verminderung der Ruhephasen führen und letztlich Energieverluste für die Vögel bedeuten. Dies kann wiederum zu verminderter Fitness – u.a. kann sich dies in einer erhöhten Anfälligkeit für Krankheiten äußern – und damit auch zu populationsrelevanten Auswirkungen in Form eines verminderten Bruterfolgs im Folgejahr führen. Vor allem im Winter können sich aus störungsbedingtem Auffliegen resultierende Energieverluste besonders gravierend auswirken, da im Winter das Nahrungsangebot reduziert ist und die Wanderfalken daher mehr Energie für die Nahrungssuche in einem weiteren Jagdraum aufwenden müssen.

Drittens gibt es durchaus wissenschaftliche Hinweise darauf, dass der Bruterfolg von felsbrütenden Vogelarten bei ganzjähriger Sperrung von Felsen für den Klettersport höher liegt als bei temporärer Sperrung (vgl. DALBECK, L., BRÜCHER, S., KRETH, K. (2021): *Der Konflikt zwischen Klettersport und Uhuschutz in der Eifel. Haben sich die Bemühungen ausgezahlt? Naturschutz und Landschaftsplanung* 53 (11), S. 16-23): Bei Untersuchungen zum Bruterfolg des Uhus bei Brutstandorten mit bekletterten und später beruhigten Felsen im Rurtal (Eifel, NRW) im Vergleich zu unbekletterten Felsen im Ahrtal (NRW) wurde festgestellt, dass erst die ganzjährige Sperrung für den Klettersport zur Verbesserung des Bruterfolgs geführt hat. Daraus, dass erst die ganzjährige Felssperrung zur Verbesserung des Bruterfolgs geführt hat, lässt sich wiederum der Rückschluss ziehen, dass nicht nur brutzeitliche Störungen, sondern auch Störungen durch Sport- und Freizeitnutzung im Herbst und Winter negative Auswirkungen auf den Bruterfolg von felsbrütenden Vogelarten haben.

Schließlich gibt es auch fachliche Einschätzungen zu anderen Naturschutzgebieten, in denen sich Felsen mit Brutstandorten von felsbrütenden Vogelarten wie Uhu und Wanderfalke befinden, die ein ganzjähriges Kletterverbot zum Greifvogelschutz für erforderlich halten, woraus sich schließen lässt, dass dort ebenfalls davon ausgegangen wird, dass sich nicht nur Störungen während der Brutzeit, sondern auch Störungen während anderer Zeiten des Jahres negativ auf den Bruterfolg auswirken. So wurde für das Naturschutzgebiet „Ehrenbürg“ in Oberfranken in Bayern festgestellt, dass Klettern nicht unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet hat und davon ausgegangen, dass die Bedeutung der Geierswand als traditioneller Brutplatz von Uhu und Wanderfalke mit Sicherheit wegen ständiger erheblicher Störungen durch Kletterer verloren ging, während die erfolgreichen Uhubruten in der Rodenstein-Ostwand vermutlich ausschließlich darauf zurückzuführen seien, dass diese Wand weder beklettert noch durch Wander- und Ausflugsbetriebe beeinträchtigt wird (vgl.: VGH München, Urteil vom 23.2.1995 – 9 N 91.3334, *Natur und Recht* 1996, S. 409-411).

Angesichts der vorstehenden Hinweise ist es hinreichend wahrscheinlich, dass sich nicht nur brutzeitliche Störungen, sondern auch Störungen durch Sport- und Freizeitnutzung im Herbst und Winter negativ auf den Bruterfolg der Wanderfalken an der „Badener Wand“ auswirken.

(ee)

Soweit Sie in der Widerspruchs begründung vorgetragen haben, dass es deshalb nicht nachvollziehbar sei, warum die Naturschutzbehörde in dem erhöhten Besucheraufkom-

men in den letzten Jahren die maßgebliche Ursache für das schlechtere Brut- und Aufzuchtgeschehen sehe, da es trotz dem nach der bisherigen Allgemeinverfügung von 2017 schon geltenden Kletter- und Betretungsverbot zu Brutabbrüchen und geringen Bruterfolgen an der „Badener Wand“ gekommen sei, dringt dieses Vorbringen nicht durch.

Da die bisherige Allgemeinverfügung von 2017 nicht für die gesamte „Badener Wand“, sondern nur für die Westseite der Wand galt, konnten dadurch Störungen der Wanderfalken durch Klettern im östlichen Teil der Wand, welches ebenfalls die 200-Meter-Fluchtdistanz unterschreitet, nicht verhindert werden. Solche Störungen wurden auch beobachtet. Zudem liegen auch Beobachtungen zu Verstößen gegen die nach der Allgemeinverfügung von 2017 geltende Sperrzeitregelung vor. Somit ist belegt, dass trotz Geltung des räumlich und jahreszeitlich beschränkten Betretungsverbots aufgrund der Allgemeinverfügung von 2017 menschliche Störungen der Wanderfalken stattgefunden haben und es ist hinreichend wahrscheinlich, dass sich diese auch negativ auf den Bruterfolg ausgewirkt haben.

In der Widerspruchs begründung haben Sie zudem vorgetragen, dass es auch deshalb nicht nachvollziehbar sei, warum von der Naturschutzbehörde das erhöhte Besucher- aufkommen als maßgebliche Ursache für den schlechten Bruterfolg angesehen werde, da erfolgreiche Zweitbruten in der zweiten Jahreshälfte – also just während des Zeitraums, in dem nach der Allgemeinverfügung von 2017 kein Kletter- und Betretungsverbot gegolten habe – stattgefunden hätten.

Es ist zwar zutreffend, dass es 2017 eine extrem späte Nachbrut an der „Badener Wand“ gab. Jedoch fand die erfolgreiche Brut im Jahr 2017 nicht in der zweiten Jahreshälfte statt, sondern die Jungvögel sind in der ersten Jahreshälfte, ca. am 8.-10.04.2017, – also während das Betretungsverbot galt – geschlüpft. Dies ist durch die Aufzeichnungen der AGW belegt, laut denen am 16.05.2017 bei einer Kontrolle vor Ort vier geschlüpfte Jungvögel festgestellt und am 30.05.2017 drei geschlüpfte Jungvögel beringt wurden.

Darüber hinaus haben Sie vorgetragen, dass vom Regierungspräsidium bei seiner Einschätzung nicht erwähnt worden sei, dass während der Zeiten der Corona-Beschränkungen in den Jahren 2020 bis 2022 eine temporäre Sondersituation vorgelegen habe und dadurch das Freizeit- und Erholungsverhalten der Menschen darauf beschränkt

gewesen sei, in der erreichbaren Umgebung Erholung zu suchen und sich sportlich zu betätigen.

Im überarbeiteten Wanderfalkenschutzkonzept des Regierungspräsidiums wird jedoch auf S. 9 kurz erwähnt, dass es 2021 sicher auch im Zuge von Corona zu massiven Störungen gekommen sei. Selbst wenn es sein mag, dass es während der Corona-Pandemie zu einem Anstieg der Sport- und Freizeitnutzung in der freien Natur und damit auch im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ gekommen ist, zeigen die Beobachtungen aus den Jahren vor der Pandemie, dass es im Naturschutzgebiet auch schon davor regelmäßig zu Störungen der Wanderfalken durch Menschen in Horstnähe gekommen ist.

(ff)

In der Widerspruchsbegründung haben Sie vorgetragen, dass es sich bei einem größeren Teil der anderen Horstplätze in Rastatt/Baden-Baden um künstlich angelegte Horstplätze in geschützten Lagen handeln würde, die nicht mit dem natürlichen, wenig geschützten Horstplatz an der „Badener Wand“ vergleichbar seien, da bei den künstlich angelegten Horstplätzen per se bessere Bedingungen hinsichtlich Wetter und Prädatoren gegeben seien. Nach dem Vortrag in der Widerspruchsbegründung gebe es natürliche Prädatoren wie insbesondere in den letzten Jahren einen Uhu, der wohl im Bereich des Alten Schlosses Baden-Baden angesiedelt sei. Zudem seien auch witterungsbedingte Störeinflüsse dokumentiert, die das Ausbrüten und Überleben von Jungvögeln immer wieder, zum Teil auch landesweit, negativ beeinflusst hätten. Eine versierte Überwachung des Horstplatzes durch eine Webcam habe nicht stattgefunden.

Die Annahme, dass es sich bei einem größeren Teil der anderen Horstplätze um künstlich angelegte Horstplätze in geschützten Lagen handeln würde, ist unzutreffend. Bei allen verglichenen Brutstandorten in Rastatt und Baden-Baden handelt es sich um natürliche Felsbrutstandorte. An einigen der Standorte wurde lediglich zusätzlich ein Brett zur Vergrößerung des vorhandenen Platzes eingebracht, was jedoch weder dazu führt, dass es sich um einen künstlichen Horstplatz handelt noch dazu, dass der Horstplatz geschützt vor Einflüssen von Wetter und Prädation ist, da es sich nicht um eine Überdachung oder Höhle handelt. Im Gegenteil könnten diese Bretter sogar für Prädatoren mehr Platz zum Landen oder Aufhalten bieten.

Hinsichtlich der in der Widerspruchsbegründung genannten Einflüsse des Wetters oder von natürlichen Prädatoren wie z.B. dem Uhu kann auch ohne, dass bisher eine kameragestützte Überwachung des Horstplatzes stattgefunden hat, fachlich plausibel ausgeschlossen werden, dass diese natürlichen Einflüsse die maßgebliche Ursache für den im Vergleich zu anderen Brutstandorten in der Region Rastatt/Baden-Baden schlechteren Bruterfolg der Wanderfalken an der „Badener Wand“ sind.

Die klimatischen Bedingungen an der „Badener Wand“ und an den anderen Felsbrutstandorten in der Region Rastatt/Baden-Baden sind vergleichbar und Wetterereignisse wie Kälte, Nässe und Hitze können im Durchschnitt an allen Brutstandorten gleichermaßen auftreten und in einzelnen Jahren auch zu Brutverlusten führen. Es ist daher unmöglich, dass Wetterereignisse die maßgebliche Ursache für den im statistischen Vergleich signifikant schlechteren Bruterfolg an der „Badener Wand“ sind. In der Widerspruchsbegründung haben Sie sogar selbst vorgetragen, dass die Witterungseinflüsse zum Teil auch landesweit gewirkt hätten. Somit wird deutlich, dass es sich dabei um natürliche Einflüsse handelt, die landesweit auf alle Horststandorte einwirken und daher nicht der ausschlaggebende Faktor für den an der „Badener Wand“ im Vergleich zu anderen Brutstandorten in der Region schlechteren Bruterfolg sein können.

Soweit Sie in der Widerspruchsbegründung als Ursache für den schlechten Bruterfolg auf einen Uhu abgestellt haben, der im Bereich des Alten Schlosses Baden-Baden angesiedelt sei, ist dies nicht plausibel. Eine solche Ansiedelung eines Uhus am Alten Schloss Baden-Baden ist nicht bekannt und auch nicht nachgewiesen. Es kann ebenfalls ausgeschlossen werden, dass das zum Zeitpunkt der Erstellung des überarbeiteten Wanderfalkenschutzkonzepts nächstgelegene bekannte Brutvorkommen des Uhus zur „Badener Wand“ am Fremersberg für den Rückgang des Bruterfolgs verantwortlich ist. Die Distanz zwischen dem Battert und dem Uhubrutplatz am Fremersberg beträgt ca. 5 Kilometer. Aus Telemetriestudien ist bekannt, dass mehr als 95 % aller Flugstrecken des Uhus weniger als 800 Meter und die maximalen gemessenen Distanzen der Jagdausflüge nur 1,1 bis 3,5 Kilometer betragen. Ausweislich von S. 7 der fachlichen Stellungnahme von Herrn Dr. [REDACTED] vom 08.09.2022 ist es daher wenig wahrscheinlich, dass die Uhus vom Fremersberg am Battert jagen und für den schlechten Bruterfolg der Wanderfalken an der „Badener Wand“ verantwortlich sind. Aus denselben Erwägungen kann auch ausgeschlossen werden, dass das Uhuvorkommen am Steinbruch am Hardberg, welcher ca. 2,2 Kilometer von der „Badener Wand“ entfernt ist, für den Rückgang des Bruterfolgs verantwortlich ist, da dieser ebenfalls deutlich außerhalb der durchschnittlichen Uhu-Flugstrecke liegt.

Was eine potentielle Prädation durch umherstreifende, nicht sesshafte Uhus angeht, stellt dies zwar grundsätzlich eine mögliche Ursache für Brutverluste der Wanderfalken dar, da der Uhu in Baden-Württemberg flächendeckend vorkommt. Da dies jedoch ein natürlicher Gefährdungsfaktor ist, der alle natürlichen Wanderfalken-Brutstandorte gleichermaßen und damit auch die anderen Felsbrutstandorte in Rastatt/Baden-Baden betrifft, lässt sich aus fachlicher Sicht ausschließen, dass Prädation durch umherstreifende Uhus die maßgebliche Ursache für den im Vergleich zu anderen Brutstandorten in der Region Rastatt/Baden-Baden schlechteren Bruterfolg an der „Badener Wand“ ist.

Aus demselben Grund lässt sich ausschließen, dass der statistisch signifikant geringere Bruterfolg an der „Badener Wand“ auf Prädation durch Raubsäuger wie z.B. Steinmarder oder Waschbär zurückzuführen ist. Darüber hinaus stellt Prädation durch Raubsäuger ohnehin eine nur sehr selten vorkommende Verlustursache für die Brut dar, weil der in der Felswand gelegene Wanderfalkenhorst für Raubsäuger nur schwer erreichbar ist. Zudem wurden an der „Badener Wand“ bislang bei Kontrollen keine Schalenreste mit Bissspuren von Raubsäufern festgestellt.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass weder Wetterereignisse noch Prädation, sondern die Summationswirkung der wiederholt und ganzjährig stattfindenden Störereignisse durch Sport- und Freizeitnutzung die maßgebliche Ursache für den Rückgang des Bruterfolgs der Wanderfalken an der „Badener Wand“ und die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population sind.

bb)

Neben dem Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde an der „Badener Wand“ auch der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen.

(1)

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, wie beispielsweise Balz- und Brutplätze. Als Ruhestätten geschützt sind alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Bei der räumlichen Abgrenzung ist je nach Raumanspruch der Arten zu unterscheiden: Bei Arten mit kleinen Aktionsräumen orientiert

sich die Abgrenzung an größeren ökologisch-funktionalen Einheiten und es ist ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu betrachten. Bei Arten mit großen Raumansprüchen handelt es sich bei den Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Regel um kleinere, klar abgrenzbare Örtlichkeiten.

Der Wanderfalke ist eine Art mit großem Raumanspruch. Die Fortpflanzungsaktivitäten des Wanderfalken wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Brutplatzes statt. Als Fortpflanzungsstätte ist daher bei Felsbrütern die Nistnische sowie ein störungsarmer Umkreis von bis zu 100 Metern anzusehen.

Vorliegend ist daher der unterhalb der Felsköpfe gelegene Brutplatz der Wanderfalke an der „Badener Wand“ einschließlich eines Umkreises von 100 Metern als Fortpflanzungsstätte anzusehen. Dieser Bereich ist zugleich als Ruhestätte anzusehen, da die Wanderfalke sich nach den Beobachtungen der AGW ganzjährig am Battert aufhalten und die „Badener Wand“ nicht nur als Brutplatz, sondern auch außerhalb der Brutzeit nutzen.

(2)

Unter Beschädigung ist jede Einwirkung auf eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu verstehen, die zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten führt. Hierzu können auch schleichende und mittelbare Beeinträchtigungen zählen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen (vgl. *EuGH, Urteil v. 28.10.2021 – C-357/20, ECLI:EU:C:2021:881, Rn. 48*). Für eine Beschädigung ist keine substanzverletzende Beeinträchtigung erforderlich, vielmehr genügt jede Verschlechterung der ökologischen Qualität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unabhängig von ihrer Ursache.

Vorliegend ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wanderfalke an der „Badener Wand“ zwar physisch noch vorhanden und die „Badener Wand“ wurde bislang auch jedes Jahr wieder von den Wanderfalke als Brutplatz ausgewählt. Obwohl die „Badener Wand“ grundsätzlich einen gut geeigneten natürlichen Brutstandort darstellt, zeigt der aus den von der AGW erhobenen Daten ablesbare Rückgang des Bruterfolgs jedoch, dass die „Badener Wand“ ihr Potential in den letzten Jahren nicht mehr erfüllen konnte und sich die ökologische Qualität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte an der „Badener Wand“ derart verschlechtert hat, dass der Bruterfolg an der „Badener Wand“ in den letzten fünf Jahren unter den rechnerischen Wert 0,7 flügge Jungtiere/Revierpaar gesunken ist, der zur Populationserhaltung notwendig ist. Die Verschlechterung der ökologischen Qualität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist vorliegend dadurch

eingetreten, dass an der „Badener Wand“ regelmäßig Störungen der Wanderfalken durch Sport- und Freizeitnutzer stattgefunden haben, die wiederum Fluchtreaktionen und Verhaltensänderungen der Wanderfalken ausgelöst haben. Die menschlichen Störungen und die damit einhergehenden akustischen und optischen Einwirkungen stellen eine mittelbare Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, da sie zu einer Verminderung des Bruterfolgs der Wanderfalken geführt haben. Ohne Ergreifen von Schutzmaßnahmen besteht zudem die Gefahr, dass die schleichende Entwertung durch regelmäßige menschliche Störungen im Umfeld sogar zu einer vollständigen Aufgabe des Brutplatzes an der „Badener Wand“ führt.

cc)

Das der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 2 BNatSchG eingeräumte Ermessen wurde vorliegend rechtsfehlerfrei ausgeübt. Aus der Begründung zur Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 12.12.2022 ergibt sich, dass das Ermessen erkannt und ausgeübt wurde. Insbesondere wurde eine Abwägung der maßgeblichen, betroffenen Belange des Artenschutzes einerseits und der Interessen von Sport- und Freizeitnutzern andererseits vorgenommen. Die getroffene Entscheidung ist ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig.

(1)

Das in der Allgemeinverfügung angeordnete ganzjährige Betretungsverbot für die „Badener Wand“ dient einem legitimen Zweck. Das Betretungsverbot dient den Belangen des Artenschutzes und soll verhindern, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG verwirklicht werden. Durch die Maßnahmen sollen die Wanderfalken vor Störungen durch Menschen in Horstnähe, die die maßgebliche Ursache für den schlechten Bruterfolg darstellen, geschützt werden und störungsbedingte Flucht- und Verhaltensreaktionen der Wanderfalken, die sich negativ auf den Bruterfolg auswirken, verhindert werden.

(2)

Das Betretungsverbot ist auch geeignet. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn sie den verfolgten Zweck in irgendeiner Weise fördert, also einen Beitrag zur Erreichung des Schutzzwecks leistet. Schutzzweck ist vorliegend die Verhinderung von Störungen der Wanderfalken durch Sport- und Freizeitnutzer an der „Badener Wand“, die sich negativ auf das Brutgeschehen und den Bruterfolg der Wanderfalken auswirken. Das in räumlicher Hinsicht für die gesamte „Badener Wand“ und in zeitlicher Hinsicht ganzjährig

geltende Betretungsverbot ist geeignet, durch Sport- und Freizeitnutzer ausgelöste Störungen der Wanderfalken bei der Frühjahrsbalz, beim Brüten, bei der Aufzucht der Jungvögel, in der Bettelflugphase, bei der Nahrungssuche, bei der Herbstbalz und während der Überwinterung größtmöglich zu reduzieren.

Da beim Klettern an allen Kletterrouten an der 55 Meter hohen „Badener Wand“ sowie beim Verweilen auf dem Felskopf und der Blockschutthalde die 200-Meter-Fluchtdistanz der Wanderfalken unterschritten wird, ist das in der Fläche für die gesamte „Badener Wand“ geltende Betretungsverbot anstelle eines nur für die Westseite der Wand geltenden Betretungsverbots dazu geeignet, von Sport- und Freizeitnutzern durch Unterschreitung der Fluchtdistanz ausgelöste Störungen der Wanderfalken größtmöglich zu verhindern.

Zudem ist das für die gesamte „Badener Wand“ geltende Betretungsverbot auch aufgrund der Klarheit, Übersichtlichkeit und einfachen Verständlichkeit der Regelung dazu geeignet, das Schutzziel zu fördern, da für alle Adressaten der Allgemeinverfügung eindeutig erkennbar ist, dass die gesamte Wand nicht betreten werden darf.

Durch die ganzjährige anstelle einer nur jahreszeitlich beschränkten Geltung des Betretungsverbots können nicht nur brutzeitliche Störungen, die zu direkten Brutabbrüchen führen können, sondern auch während der Herbstbalz und Überwinterung stattfindende Störungen durch Sport- und Freizeitnutzung an der „Badener Wand“ verhindert werden, welche ebenfalls negative Folgen für den Bruterfolg des Folgejahres haben können, da das störungsbedingte Aufliegen im Herbst und Winter zu Energieverlusten für die Wanderfalken, damit zu einer verminderten Fitness, welche zu einer erhöhten Anfälligkeit für Krankheiten führen kann, und somit auch zu populationsrelevanten Auswirkungen führen kann.

In der Widerspruchs begründung haben Sie vorgetragen, dass keine objektive fachliche Einschätzung dazu vorliege, ob weitere Sperrmaßnahmen im Hinblick auf das Schutzziel zielführend seien. Dem ist nicht so. Zunächst wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde, hier Referat 56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe, die Situation unter Berücksichtigung der Daten aus dem Brutmonitoring der AGW und unter Auswertung wissenschaftlicher Literatur objektiv analysiert und daraus die naturschutzfachliche Einschätzung vorgenommen, dass die ganzjährige Sperrung der „Badener Wand“ in Kombination mit weiteren Schutzmaßnahmen dazu geeignet ist, eine Verbesserung der Lebensstätte des Wanderfalken herbeizuführen. Zweitens wurde eine externe fachliche Stellungnahme des renommierten Ornithologen und Wissenschaftlers, Herrn Dr. [REDACTED] vom Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie, zum überarbeiteten Wanderfalzenschutzkonzept des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingeholt. Der Vorschlag,

Herrn Dr. [REDACTED] mit der Stellungnahme zu betrauen, erfolgte im Rahmen des Spitzengesprächs zum Wanderfalkenschutzkonzept von Regierungspräsidentin Frau Felder mit Verbandsspitzen unter Beteiligung des DAV. Herr Dr. [REDACTED] wurde von Verbandsseite vorgeschlagen. Damit liegt eine zweite objektive Beurteilung der Situation vor. In seiner fachlichen Stellungnahme bestätigt Herr Dr. [REDACTED], dass sich aus den vorliegenden Daten deutliche Hinweise darauf ergeben, dass die bisherige Schutzstrategie nicht ausreicht und, dass das überarbeitete Schutzkonzept sehr geeignet dazu erscheint, die Situation zu verbessern (vgl. S. 7 der fachlichen Stellungnahme von Herrn Dr. [REDACTED] vom 08.09.2022).

(3)

Das für die gesamte „Badener Wand“ geltende und ganzjährige Betretungsverbot ist auch erforderlich, da weniger belastende gleich effektive Mittel nicht ersichtlich sind, um den verfolgten Zweck zu erreichen.

Ein räumlich kleinflächigeres, auf Teile der „Badener Wand“ beschränktes Betretungsverbot ist nicht gleich geeignet, Störungen der Wanderfalken durch Sport- und Freizeitnutzer größtmöglich zu verhindern. Nach der alten Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 19.04.2017 bestand nur für die westliche Hälfte der „Badener Wand“ von 15.01. bis 31.07. ein Kletterverbot; für den östlichen Teil der „Badener Wand“ galt hingegen für das gesamte Jahr kein Kletterverbot. Die Beobachtungen der AGW und von Privatpersonen belegen, dass auch Klettern im östlichen Teil der „Badener Wand“ während der Balz- und Brutzeit Störreaktionen der Wanderfalken wie Auslassen der Fütterung der Jungvögel auslöst, was wiederum negative Auswirkungen auf den Bruterfolg haben kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die 200-Meter-Fluchtdistanz des Wanderfalken nicht nur beim Klettern an der Westseite, sondern beim Klettern an allen Kletterrouten an der „Badener Wand“ unterschritten wird. Daher ist ein Betretungsverbot für die gesamte „Badener Wand“ einschließlich der Felsköpfe und der Blockschutthalde erforderlich, um Unterschreitungen der Fluchtdistanz der Wanderfalken durch Sport- und Freizeitnutzer an der „Badener Wand“ größtmöglich zu verhindern.

Entgegen der in der Widerspruchsbegründung dargelegten Auffassung ist auch ein für die gesamte „Badener Wand“, aber jahreszeitlich beschränktes, nur während der Frühjahrsbalz und der Brutzeit geltendes Betretungsverbot nicht gleich geeignet. Grund dafür ist, dass durch ein jahreszeitlich beschränktes Betretungsverbot Störungen der Wanderfalken durch Sport- und Freizeitnutzung an der „Badener Wand“ während der restlichen Zeiten des Jahres, insbesondere während der Herbstbalz, nicht verhindert

werden können. Unter Berücksichtigung des bereits geschilderten Jahreszyklus des Wanderfalken und der ganzjährigen Anwesenheit der Wanderfalken an der „Badener Wand“ können Störungen durch Unterschreitung der Fluchtdistanz durch Kletterer und andere Sport- und Freizeitnutzer auch in der zweiten Jahreshälfte auftreten. Solche Störungen können nur durch ein ganzjähriges Betretungsverbot verhindert werden. Durch menschliche Störungen im Herbst und Winter ausgelöste Flucht- und Verhaltensreaktionen der Wanderfalken können zwar nicht zum direkten Brutabbruch, aber zu Energieverlusten und verminderter Fitness führen und sich dadurch wiederum indirekt negativ auf den Bruterfolg des Folgejahres auswirken. Dazu, dass sich Störungen im Herbst und Winter negativ auf die Überlebenschancen und den Fortpflanzungserfolg des Folgejahres auswirken können, gibt es bereits zu anderen Vogelarten wissenschaftliche Hinweise (vgl. BULL, M. & T. RÖDL (2018): *Stand Up Paddling (SUP): Eine neue Trendsportart als Problem für Wasservögel? Berichte zum Vogelschutz, Band 55, S. 25-52, S. 37 ff.*). Angesichts dieser Hinweise und der an der „Badener Wand“ ungewöhnlich häufig stattfindenden Umverpaarungen ist ebenfalls davon auszugehen, dass sich auch Störungen im Herbst und Winter negativ auf den Bruterfolg auswirken können, weshalb das ganzjährige Betretungsverbot erforderlich ist, um diese zu verhindern.

(4)

Die Anordnung des ganzjährigen Betretungsverbots ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn, da die mit dem Betretungsverbot einhergehenden Einschränkungen für Kletterer, Wanderer und andere Sport- und Freizeitnutzer nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen.

Das ganzjährige Betretungsverbot stellt für Ihren Mandanten als Kletterer und Wanderer zwar einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dar, da er die „Badener Wand“ künftig nicht mehr zur Ausübung des Klettersports und nicht mehr als Gipfelziel für Wanderungen nutzen kann.

Jedoch wird die allgemeine Handlungsfreiheit nicht unbeschränkt gewährleistet, sondern kann gesetzlichen Beschränkungen unterworfen werden. Hier folgt die Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und dem Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie der Befugnis nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Verbote und zur Gefahrenabwehr von Schäden für die Wanderfalken durchzusetzen. Der mit der Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ba-

den-Baden vom 12.12.2022 verbundene Eingriff auf Grundlage der genannten Vorschriften war angesichts des sich verschlechternden Bruterfolgs der Wanderfalken an der „Badener Wand“ gerechtfertigt.

Den Belastungen für Sport- und Freizeitnutzer, die „Badener Wand“ einschließlich der Felsköpfe und der Blockschutthalde nicht mehr zum Klettern, Wandern und für sonstige Freizeitaktivitäten nutzen zu können, steht das öffentliche Interesse an einem effektiven Artenschutz gegenüber, das grundrechtlich in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG verankert ist.

Zwar wird der Wanderfalken nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs als ungefährdet eingestuft, jedoch ist er in Baden-Württemberg mit weniger als 300 Brutpaaren nach wie vor eine seltene Vogelart. An der „Badener Wand“ hat sich der Erhaltungszustand der lokalen Population zudem derart verschlechtert, dass der Wert für den Bruterfolg in den letzten fünf Jahren unter den zur Populationserhaltung notwendigen rechnerischen Wert von 0,7 flügge Jungtiere/Revierpaar gesunken ist. Durch die Allgemeinverfügung kann das Risiko von durch menschliche Störungen ausgelösten Flucht- und Verhaltensreaktionen der Wanderfalken und störungsbedingten negativen Auswirkungen auf den Bruterfolg gesenkt werden. Dies ist für die Erhaltung der lokalen Population von besonderer Wichtigkeit. Zudem ist der Schutz der Wanderfalken vor Störungen an der „Badener Wand“ auch deshalb wichtig, da der Brutstandort an der „Badener Wand“ am Battert regional besonders bedeutsam ist. Es ist der Brutstandort im Schwarzwald, der räumlich am nächsten zu den Vorkommen in den nördlichen Vogesen und der südlichen Pfalz liegt. Damit hat er eine wichtige Vernetzungsfunktion. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Wanderfalken im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ nur die „Badener Wand“ als Brutplatz nutzen, da sie für die Wahl des Brutplatzes auf natürliche Gegebenheiten angewiesen sind.

In der Widerspruchs begründung haben Sie vorgetragen, dass für Ihren in Ettlingen wohnhaften Mandanten im übrigen Klettergebiet der Battertfelsen und im gut erreichbaren Umkreis im Nordschwarzwald und der Pfalz keine Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Kletterrouten mit vergleichbarem Umfang und Schwierigkeitsgrad wie an der „Badener Wand“ bestünden.

Anders als für die Wanderfalken, welche nur an der „Badener Wand“ brüten, verbleiben für Kletterer und andere Sport- und Freizeitnutzer jedoch auch beim Wegfall der „Badener Wand“ in der unmittelbaren Umgebung innerhalb des Naturschutzgebiets „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ 19 andere Felsen, die nach wie vor zum Klettern genutzt werden können. An diesen Felsen mit Höhen von 15 bis 60 Metern existiert

eine ausreichende Zahl an Kletterrouten, an denen das Klettern in verschiedenen Schwierigkeitsgraden nach wie vor geübt werden kann. Die „Falkenwand“ ist mit 60 Metern Wandhöhe sogar höher als die „Badener Wand“, sodass ein vergleichbar hoher Felsen, an dem das Klettern geübt werden kann, nach wie vor dem Sportklettern zur Verfügung steht. An der „Falkenwand“ stehen insgesamt 55 Kletterrouten zur Verfügung (vgl. http://felsinfo.alpenverein.de/kletterfelsen/schwarzwald/battert/falkenwand_battert.html, abgerufen am 21.08.2023) und dort können auch Mehrseillängenrouten, wie beispielsweise der „Bockgrat“ (Grad 4+), der „Hallweg“ (Grad 4+) und die „Freundschaft“ (Grad 5+), geklettert werden, was sich auch aus den Angaben auf der Website Ihres Mandanten ergibt (vgl. <https://battert.info/wiki/media/dokumente/battert-e-bewertung.pdf>, abgerufen am 21.08.2023). Auch die bis Grad 9 reichenden Schwierigkeitsgrade der „Badener Wand“ können an anderen Felsen geklettert werden und am „Predigtstuhl“ wird sogar der Schwierigkeitsgrad 10 erreicht (vgl. http://felsinfo.alpenverein.de/kletterfelsen/schwarzwald/battert/predigtstuhl_battert.html; abgerufen am 21.08.2023). Es ist daher davon auszugehen, dass auch ohne die Kletterrouten an der „Badener Wand“ geeignete Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe auf – im Hinblick auf Wandhöhe und Schwierigkeitsgrad – vergleichbare Routen an den anderen Battertfelsen bestehen.

Selbst wenn es zutreffend sein sollte, dass das für das alpine Klettern erforderliche Training an den anderen Battertfelsen und an Felsen in gut erreichbarem Umkreis im Nordschwarzwald oder in der Pfalz nicht gleich gut geübt werden kann wie an der „Badener Wand“, ist es angesichts der Notwendigkeit des Schutzes der an der „Badener Wand“ brütenden Wanderfalken vor menschlichen Störungen und mangels vorhandener Ausweichmöglichkeiten für die Wanderfalken den Kletterern zumutbar, dass sie auf andere – nach Einschätzung Ihres Mandanten weniger attraktive – Kletterrouten an anderen Felsen im Naturschutzgebiet verwiesen sind oder weitere Anfahrtswege für das Training an anderen, gleich geeigneten Felsen in Kauf nehmen müssen. Zur Vermeidung weiterer Anfahrtswege besteht zudem auch die Möglichkeit, das Klettern in Kletterhallen zu üben, wie beispielsweise in der Kletterhalle „The Rock“ in Karlsruhe, welche in der Nähe des Wohnorts Ihres Mandanten in Ettlingen liegt. Dafür, dass es im Einzelfall als verhältnismäßig anzusehen ist, wenn Kletterer aufgrund von entgegenstehenden Belangen des Vogelschutzes auf andere, weniger attraktive künstliche Klettermöglichkeiten in der Nähe verwiesen werden, finden sich für andere Naturschutzgebiete auch Beispiele in der Rechtsprechung: So wurde in einem Normenkontrollverfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines für das Naturschutzgebiet „Dornburg“ in Hessen in der Naturschutzgebietsverordnung zum Schutz des Uhus angeordneten,

vollständigen ganzjährigen Kletterverbots entschieden, dass das vollständige Kletterverbot angesichts des hohen Maßes an Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des im Naturschutzgebiet vorkommenden Uhus auch in Ansehung der negativen Folgen für den Klettersport geboten ist und es Kletterern zumutbar ist, auf die in der Nähe vorhandenen – wenn auch weniger attraktiven – künstlichen Kletteranlagen zurückzugreifen (vgl. *Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25. Januar 2017 – 4 C 2759/15.N - , juris*).

In der Widerspruchs begründung haben Sie darüber hinaus vorgetragen, dass das Gestein an der „Badener Wand“ von anderer und besserer Qualität sei als an den anderen Battert-Massiven, sodass die Steinschlaggefahr an der „Badener Wand“ deutlich niedriger sei. Warum genau dies der Fall sei, wurde in der Widerspruchs begründung weder näher ausgeführt noch belegt. Da die gesamte Felsgruppe des Battert aus Porphyry-Konglomeraten des Oberrotliegenden – mithin aus demselben Gestein – besteht, erscheint es jedoch zweifelhaft, dass das Gestein an der „Badener Wand“ von anderer und besserer Qualität als an den anderen Battertfelsen und die Steinschlaggefahr an der „Badener Wand“ daher deutlich niedriger ist. Auch in den Beschreibungen der Kletterrouten des DAV finden sich keine Warnhinweise auf erhöhtes Steinschlagrisiko an den anderen Felsen. Selbst wenn dies zutreffend sein sollte, führt dies jedoch nicht zur Unverhältnismäßigkeit des ganzjährigen Betretungsverbots für die „Badener Wand“. Die anderen Battertfelsen werden trotzdem seither beklettert, können auch weiterhin beklettert werden und um den Risiken von Steinschlaggefahr zu begegnen, können Kletterhelme als Schutzausrüstung getragen werden. Zudem stehen bei Besorgnis der Steinschlaggefahr mit Kletterhallen gefahrfreie Sportausübungsorte in räumlicher Nähe zur Verfügung.

Angesichts der beschriebenen Ausweichmöglichkeiten für Kletterer dringt der Vortrag in der Widerspruchs begründung, dass das ganzjährige Betretungsverbot aufgrund der Einzigartigkeit der Routen an der „Badener Wand“ und der besseren Gesteinsqualität unverhältnismäßig sei, nicht durch. Insgesamt besteht am effektiven Schutz der Wanderfalken an der „Badener Wand“ ein gewichtiges Allgemeinwohlinteresse, das das private, von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Interesse Ihres Mandanten, die „Badener Wand“ weiterhin zum Sportklettern und als Gipfelziel für Wanderungen zu nutzen, überwiegt.

Es ist auch keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Ziels Ihres Mandanten, alle historischen Routen des Battert auf der Website <https://battert.info> zu dokumentieren und dadurch auch für künftige Generationen zu erhalten, erkennbar. Für die „Badener Wand“ sind auf der genannten Website derzeit 57 Routen namentlich hinterlegt, wobei

bei einigen auch Datum der Erstbegehung sowie Name des Erstbegehers notiert sind (vgl. https://battert.info/wiki/felsen/badener_wand, abgerufen am 21.08.2023). Insofern ist ersichtlich, dass bereits eine Dokumentation bzw. Auflistung der Ihrem Mandanten bekannten historischen Kletterrouten an der „Badener Wand“ stattgefunden hat und dem historischen Interesse an einer Erfassung Genüge getan wurde, sodass auch künftigen Generationen die klettersportliche Bedeutung des Felsens anschaulich gemacht werden kann. Ein Erhalten der Kletterrouten im Sinne eines „begehbaren Denkmals“ ist alleine aus dokumentarischen Gründen nicht erforderlich und würde auf die bereits genannten entgegenstehenden überwiegenden artenschutzrechtlichen Interessen stoßen, zumal die „Badener Wand“ als Kletterfelsen keine denkmalsschutzrechtliche Bedeutung hat. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diese ebenfalls traditionelle, aber gesetzlich geschützte natürliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Wanderfalcken an „Badener Wand“ für sportliche Freizeitinteressen weiterhin in Anspruch zu nehmen. Genau wie für Ihren Mandanten bestehen auch für die Kletterer zukünftiger Generationen ausreichende Möglichkeiten zum Sportklettern auf die Kletterrouten an den anderen 19 Battertfelsen, an Felsen in anderen Klettergebieten oder in Kletterhallen auszuweichen. Im Gegensatz dazu hat der Wanderfalke nicht so einfach die Möglichkeit, sich eine geeignete alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu suchen: das übrige Battertmassiv wird bereits vollständig klettersportlich genutzt und vergleichbare natürliche Brutplätze suchen ihres Gleichen. Das Interesse Ihres Mandanten am Erhalt der historischen Routen der „Badener Wand“ für zukünftige Generationen steht in der Abwägung vorliegend daher ebenfalls hinter dem Interesse am effektiven Artenschutz des Wanderfalcken zurück.

Insgesamt ist die Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 12.12.2022 und das darin angeordnete ganzjährige Betretungsverbot für die „Badener Wand“ rechtmäßig und verletzt Ihren Mandanten nicht in seinen Rechten. Die Allgemeinverfügung ist auch zweckmäßig.

c)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. 2 der Allgemeinverfügung ist ebenfalls rechtmäßig. Das Vorbringen in der Widerspruchsbegründung, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht vorliegen würden, da keine Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung gegeben sei, dringt nicht durch, da die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Satz 2 3. Alternative LVwVfG vorliegen und

mithin eine Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung gegeben ist. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Allgemeinverfügung verwiesen.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO in Verbindung mit § 80 LVwVfG. Die Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden vom 12.12.2022 wird im Ergebnis bestätigt. Daher hat Ihr Mandant als Widerspruchsführer die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. 2004, 895), zuletzt geändert am 21.05.2019, in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. 2021, 869). Nach Ziff. 0.5 des Gebührenverzeichnisses zur o.g. Gebührenverordnung gilt für die Zurückweisung eines Rechtsbehelfs, hier des Widerspruchs, ein Gebührenrahmen zwischen 100 und 5.000 Euro.

Für die Höhe der vorliegend festgesetzten Gebühr ist insbesondere der erforderliche Verwaltungsaufwand maßgeblich. Hierfür kann die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 31.10.2022 herangezogen werden, wonach je Stunde Zeitaufwand für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes 89 Euro anzusetzen sind. Hinzu kommen Kosten für Mitarbeiter der Servicestelle und für den Sachaufwand. Danach beträgt der Pauschalsatz, der sämtliche mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungskosten umfasst, 95 Euro pro Arbeitsstunde. Angesichts des Zeitaufwandes im vorliegenden Fall erscheint deshalb eine Gebühr von 1.140 Euro angemessen.

Bitte leisten Sie die Zahlung ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank Karlsruhe, IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC SOLADEST600. Geben Sie dazu als Verwendungszweck bitte das oben angeführte Kassenzeichen an. Bei Beträgen bis 5.000 Euro besteht auch die Möglichkeit der Online-Zahlung.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, erhebt die Landesoberkasse vom Tag nach Ablauf der Monatsfrist an Säumniszuschläge (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sofort vollziehbar ist. Eine Anfechtungsklage hat daher auch dann keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung, wenn sie gegenüber der Sachentscheidung eine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Referat 55 – Naturschutz Recht

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-03.pdf

[A-03: Hinweis Widerspruchsverfahren \(pdf, 203 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.